

KENDRIS

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG IM SCHWEIZERISCHEN RECHT.

RECHT | STEUERN | RECHNUNGSLEGUNG

Hans Rainer Künzle
Jeanine Blumer
Kevin Dietiker
Reto Stalder

Einleitung

1. Recht

9 A Die Errichtung der Stiftung

- 9 A1 Stiftungsvermögen
- 10 A2 Stiftungszweck
- 10 A3 Stiftungserrichtung
- 10 A4 Handelsregistereintrag
- 11 A5 Anfechtung der Stiftung
- 11 A6 Buchführungspflicht

11 B Stiftungsorgane

- 11 B1 Stiftungsrat
- 12 B2 Revisionsstelle

12 C Destinatäre (Begünstigte)

13 D Stiftungsaufsicht

- 13 D1 Zuständigkeiten
- 13 D2 Aufgaben der Aufsichtsbehörde
- 13 D3 Ergänzung der Organisation
- 14 D4 Umwandlung der Stiftung
 - a) Änderung der Organisation
 - b) Änderung des Zwecks
- 14 D5 Auflösung der Stiftung
 - a) Fusion von Stiftungen
(Auflösung ohne Liquidation)
 - 14 b) Auflösung durch Stiftungsurkunde
 - 14 c) Auflösung von Gesetzes wegen
 - 15 d) Auflösung durch den Richter
 - 15 e) Liquidationsverfahren

16 E Ausländische Stiftungen

16 F Europäische Stiftung

2. Steuern

19 G Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund

- 20 G1 Allgemeininteresse
- 20 G2 Uneigennützigkeit
- 21 G3 Unwiderrufliche Zuwendung
- 21 G4 Verwirklichung des Zwecks

21 H Steuerbefreiung

- 21 H1 Steuerdomizil
- 21 H2 Umfang der Steuerbefreiung
 - 21 a) Kapital und Gewinn der Stiftung
 - 24 b) Abzugsfähigkeit von Spenden
 - 24 c) Erbschafts und Schenkungssteuern
 - 24 d) Mehrwertsteuer

3. Rechnungslegung

27 I Ausgangslage

28 J Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

- 28 J1 Kleinststiftungen (ohne Revisionsstelle)
- 28 J2 Kleine und mittelgrosse Stiftungen (eingeschränkte Revision)
- 28 J3 Grosse Stiftungen (ordentliche Revision)

28 K Allgemeine Bestimmungen

- 28 K1 Geschäftsbericht
- 29 K2 Bilanzgliederung
- 29 K3 Erfolgsrechnung
- 29 K4 Anhang
- 30 K5 Bewertung

30 L «Milchbüchlein-Rechnung» für Kleinststiftungen

30 M Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Stiftungen

31 N Rechnungslegung für grosse Stiftungen

- 31 N1 Erweiterter Anhang zur Jahresrechnung
- 31 N2 Geldflussrechnung
- 31 N3 Lagebericht

31 O Abschluss nach einem anerkannten Standard

32 P Bezeichnung einer Revisionsstelle

- 32 P1 Keine Revisionsstelle
- 32 P2 Eingeschränkte Revision
- 32 P3 Ordentliche Revision

34 Anhang 1: Muster-Statuten

37 Anhang 2: Liste der Abzugsfähigkeit von Spenden für Bund und Kantone

41 Anhang 3: Jahresrechnung (Muster)

Liebe Leserin, lieber Leser

Die vorliegende Stiftungsbroschüre verschafft Ihnen einen Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise von Schweizer Stiftungen. Im Vordergrund stehen dabei die gemeinnützigen Stiftungen, von denen es in der Schweiz derzeit rund 13'000 gibt, Tendenz stark steigend. Rund 7'500 davon sind sogenannte Förderstiftungen, die jährlich insgesamt rund 1,5 bis 2 Milliarden Franken ausschütten. Besonders hoch ist die Dichte an Stiftungen in den Städten Basel, Genf und Zürich. Eine wichtige Rolle spielt dabei die internationale Vernetzung des Stiftungsstandorts Schweiz. Einerseits leben viele internationale Stifter in der Schweiz, und andererseits sind grosse international ausgerichtete Stiftungen in der Schweiz angesiedelt.

Unsere Broschüre gliedert sich in drei Hauptteile, die sich mit den rechtlichen und steuerlichen Aspekten sowie der Methodik der Rechnungslegung befassen. Diesen Themen haben wir uns ausführlich gewidmet, ohne daraus eine wissenschaftliche Abhandlung zu schaffen. Wir kommen aus der Praxis und kennen die Bedürfnisse unserer Kunden. Deshalb haben wir in den Anhängen Musterstatuten, eine Tabelle über die Abzugsmöglichkeiten von Spenden sowie eine Musterjahresrechnung angefügt, die Ihnen einen praktischen Nutzen verschaffen.

Sollten Sie, liebe Leserin und lieber Leser, sich mit dem Gedanken tragen, eine Stiftung gründen zu wollen, finden Sie in uns die geeigneten Ansprechpartner zur Verwirklichung Ihres Vorhabens. Sie bringen die Idee ein, und wir kennen den Weg zur Umsetzung. Dabei berücksichtigen wir Ihr persönliches Umfeld genauso wie die wirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen, und dank unseren guten Kontakten zu Banken und Behörden können wir Sie in allen Phasen begleiten.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und würden uns über Ihre Kontaktaufnahme ausserordentlich freuen.

Freundliche Grüsse

Kendris AG

Einleitung

Die Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) stellt ein *verselbstständigtes Vermögen* dar, das von einem Stifter für einen bestimmten dauerhaften Zweck zur Verfügung gestellt wird.

Der Stifter entzieht bestimmte Teile oder sein ganzes Vermögen seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt und widmet es der Stiftung. Die Stiftung hat eine *eigene Rechtspersönlichkeit* und ist Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten.

Der *Zweck der Stiftung* kann vom Stifter in der Stiftungsurkunde ziemlich frei bestimmt werden. Er ist danach nur noch erschwert veränderbar und für die Stiftungsorgane bindend. Der Stifter kann sich in der Stiftungsurkunde vorbehalten, den Zweck nach Ablauf von 10 Jahren oder von Todes wegen zu ändern (Art. 86a ZGB). Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung des Stiftungszwecks beantragen, wenn der ursprüngliche Zweck «eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist» (Art. 86 Abs. 1 ZGB).

Die gemeinnützige Stiftung eignet sich ausgezeichnet als *Planungsinstrument* für Personen, die weder über Nachkommen noch über sonstige nahe Angehörige verfügen, welche sie als Erben einsetzen möchten, oder wenn sie ihr Vermögen aus anderen Gründen der Allgemeinheit zur Verfügung stellen wollen.

Die Stiftung stellt ein sehr beständiges Instrument dar. In der Schweiz existieren ca. **13'000 Stiftungen** mit gemeinnützigem Zweck, wovon rund 3'700 unter Bundesaufsicht und der Rest unter kantonaler resp. kommunaler Aufsicht stehen (Stand: Dezember 2012). Neben den gemeinnützigen Stiftungen kommt auch den Familienstiftungen, kirchlichen Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen eine praktische Bedeutung zu, wobei nur die letzteren der staatlichen Aufsicht unterstellt sind.

Portrait



Prof. Dr. Hans Rainer Künzle

«Mich fasziniert es, in enger Zusammenarbeit mit Privatkunden Lösungen für die Nachlassplanung auszuarbeiten – vor allem, wenn die Verhältnisse komplex sind. Es bereitet mir Freude, wenn der Wille des Verstorbenen vollstreckt wird und die Erben nach erfolgreichen Verhandlungen eine Teilungsvereinbarung unterzeichnen und ihren Anteil erhalten.»

Prof. Dr. oec. Hans Rainer Künzle ist Gründungspartner von KENDRIS und Mitglied des Verwaltungsrats. Zudem ist er Rechtskonsulent und Mediensprecher des Unternehmens.

Hans Rainer Künzles professioneller Fokus liegt in der Nachlassplanung und -verwaltung. Er ist Autor des Berner Kommentars über den Willensvollstrecker und hat zahlreiche Fachpublikationen verfasst. Im Weiteren ist er Mitherausgeber der Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht sowie der juristischen Zeitschrift «successio».

Neben seiner Tätigkeit bei KENDRIS unterrichtet Prof. Künzle Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Zürich sowie in verschiedenen Nachdiplomstudien im In- und Ausland.

1. Recht



A

Die

Errichtung der Stiftung

A1

Stiftungsvermögen Einer Stiftung kann Vermögen von unterschiedlicher Art gewidmet werden: Bargeld, Wertpapiere, Grundstücke, Unternehmensanteile, Rechte etc.; auch Forderungen (gegenüber dem Stifter oder einem Dritten) können in eine Stiftung eingebracht werden. Das Vorhandensein von Vermögen ist oft der Ausgangspunkt für die Gründung einer Stiftung. Die eidgenössische Stiftungsaufsicht verlangt ein **Mindestkapital** von CHF 50'000. Um längere Zeit bestehen zu können und Ausschüttungen vorzunehmen, braucht eine Stiftung allerdings in der Regel ein Vielfaches dieses Betrags.

Kleinere Vermögen kann man in eine sog. **Dachstiftung** einbringen, in welcher unter dem Dach einer Stiftung mit separierten Vermögen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden.

Vor der Gründung einer eigenen Stiftung sollte man sich immer auch überlegen, ob das Vermögen nicht einer schon **bestehenden Stiftung** (mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck) gewidmet werden soll, allenfalls mit der Auflage, das Geld für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Stiftungsverzeichnisse der eidgenössischen Stiftungsaufsicht und der Aufsicht verschiedener Kantone geben darüber Auskunft.

A2

Stiftungszweck Der Stiftungszweck kann im Rahmen der Rechtsordnung *frei bestimmt* werden. Der Stifter muss sich dabei lediglich an die allgemeinen Schranken der Rechtsordnung halten. Der Zweck darf nicht gegen objektiv zwingendes Recht oder fundamentale sittliche Anschauungen verstossen.

Die Bestimmung des Stiftungszwecks ist der **zentrale Punkt einer Stiftungsgründung**. Dieser sollte mit grosser Sorgfalt formuliert werden, weil er das künftige Stiftungsleben entscheidend prägt.

In den Verzeichnissen der eidgenössischen Stiftungsaufsicht und der Kantone werden unterschiedliche **Kategorien** genannt, etwa: Alter, Arbeit, Behinderte, Bildung, Biologie, Ernährung, Erziehung, Familie, Forschung, Fürsorge, Geschichte, Gesundheit, Informatik, Kinder, Kirche, Kultur, Kunst, Literatur, Medizin, Museum, Musik, Natur, Philosophie, Religion, Sport, Technologie, Umwelt, Vorsorge usw. Auch die Form der Begünstigung ist sehr unterschiedlich: Ausschüttung, Darlehen, Stipendium, Garantie, Projektbeitrag usw.

A3

Stiftungserrichtung Der Errichtungsakt kann nur in der Form einer öffentlichen Urkunde (Notar) oder einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) erfolgen (Art. 81 ZGB). In die Stiftungsurkunde sind die **Statuten** der zu errichtenden Stiftung aufzunehmen. Weitere Details können in Stiftungsreglementen (Organisation, Vergabe, Anlagerichtlinien usw.) geregelt werden, wobei dafür die Form der einfachen Schriftlichkeit genügt.

Auf welche Weise diese Beurkundung stattfindet, ist nach Art. 55 SchlT ZGB den Kantonen überlassen. Im Kanton Zürich sind öffentliche **Notare** zuständig, während diese Aufgabe in den Kantonen Aargau (§ 1 ff. BeurG AG) und Basel-Stadt durch private Notare (§ 230 EG ZGB BS) wahrgenommen wird.

Wird der Errichtungsakt in Form einer **Verfügung von Todes wegen** vorgenommen, hat sich der Stifter auf jeden Fall an die Verfügungsformen der Art. 498 ff. ZGB zu halten. Die letztwillige Verfügung kann danach mit öffentlicher Beurkundung vor zwei Zeugen oder eigenhändig errichtet werden. Neben dem Testament ist seit der Revision von 2006 auch der Erbvertrag zugelassen.

A4

Handelsregistereintrag Vor dem Eintrag in das Handelsregister hat die privatrechtliche Stiftung die Rechtsstellung eines **Nasciturus** (Art. 31 Abs. 2 ZGB): Sie ist unter dem Vorbehalt der Eintragung rechtsfähig und kann dementsprechend Vermögen erwerben (BGE 99 II 265 ff.).

Der Errichtungsakt dient als Grundlage für den Eintrag ins Handelsregister, durch den die Stiftung erst ihre **Rechtsfähigkeit erlangt**. Seit dem 1. Januar 2016 sind davon auch die Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen nicht mehr ausgenommen.

«WER NUR UM GEWINN
KÄMPFT,
ERNTET NICHTS, WOFÜR ES
SICH LOHNT ZU LEBEN.»

Antoine de Saint-Exupéry

Die Organe der zukünftigen Stiftung sind zur **Anmeldung** des Handelsregistereintrages befugt resp. verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, steht jedem Interessierten das Recht zu, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu erheben, welche ihrerseits die Organe zur Erfüllung ihrer Pflicht anhält oder im Sinne einer Ersatzvornahme die Anmeldung selbst vornimmt. Nur bei offenkundiger Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit des Stiftungsgeschäftes wird die Eintragung durch den Registerführer verweigert.

Stiftungen sind grundsätzlich **unwiderruflich**. Bei den gemeinnützigen Stiftungen ist es in der Lehre lediglich umstritten, ob die Unwiderruflichkeit bereits mit der öffentlichen Beurkundung oder erst mit dem Eintrag in das Handelsregister eintritt.

A5

Anfechtung der Stiftung Nach Art. 82 ZGB kann die Zuwendung an eine Stiftung von den Erben oder den Gläubigern eines Stifters gleich einer Schenkung angefochten werden. Dies stellt sicher, dass die Stiftungerrichtung unter Lebenden und von Todes wegen gleich behandelt wird. Im Vordergrund stehen dabei die **Ungültigkeitsklage** (Art. 519 ff. ZGB) und die **Herabsetzungsklage** (Art. 527 Ziff. 3 und 4 ZGB).

Werden Gläubigerinteressen durch Zuwendungen an eine Stiftung beeinträchtigt, bestehen Anfechtungsmöglichkeiten nach Schuldbetriebs- und Konkursrecht. Mit der **Schenkungs pauliana** (Art. 286 SchKG) sind alle Zuwendungen anfechtbar, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat. Mit der **Absichtspauliana** (Art. 288 SchKG) sind Zuwendungen anfechtbar, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der den Stiftungsorganen erkennbaren Absicht vorgenommen worden sind, Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen.

A6

Buchführungspflicht Für gemeinnützige Stiftungen gilt eine Buchführungspflicht, welche sich nach **Art. 957 ff. OR** richtet. Zu Einzelheiten vgl. Seite 28: J.

B**Stiftungsorgane**

Nach Art. 83 Abs. 1 ZGB muss die Stiftungsurkunde sowohl die Organisation der Stiftung festlegen, als auch die zur Verwirklichung der Aufgaben notwendigen Organe einsetzen. Damit die Stiftung in der Lage ist, sich rechtsgeschäftlich zu verpflichten, müssen die nach Gesetz und Statuten unentbehrlichen Organe bestellt sein; erst dadurch wird die Stiftung handlungsfähig (Art. 54 ZGB).

B1

Stiftungsrat Damit eine Stiftung handlungsfähig ist, braucht sie lediglich ein Organ, das berufen ist, den Willen des Stifters bzw. der Stiftung zum Ausdruck zu bringen, und das zur Geschäftsführung und Vertretung befugt sein muss. Dieses Organ kann aus **einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen** bestehen und wird in der Regel Stiftungsrat genannt, kann aber auch Stiftungsvorstand, Stifungskommission, Kuratorium oder Direktorium heissen.

Die Stiftungsorgane sind zur getreuen und sorgfältigen **Verwaltung des Stiftungsvermögens** verpflichtet und haben dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen nach Massgabe des Stifterwillens erhalten bleibt.

Die **Haftung des Stiftungsrats** gegenüber der Stiftung richtet sich nach auftragsrechtlichen resp. arbeitsvertraglichen Vorschriften (vgl. Art. 398 Abs. 1 OR, der auf Art. 321e OR verweist) in Verbindung mit den allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen (Art. 97 ff. OR). Der Wegbedingung der Haftung gemäss Art. 100 OR, wonach der Stiftungsrat für leichtes Verschulden nicht einzustehen hätte, stehen stiftungsrechtliche Bedenken entgegen. Der Verzicht auf das Recht, Schadenersatz zu fordern, bedeutet letzten Endes eine Vermögensentäusserung seitens der Stiftung, zu welcher sie aufgrund des Stiftungsbegriffs nicht berechtigt ist. Haben die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt, können sie ausserdem persönlich haftbar gemacht werden (Art. 55 Abs. 3 ZGB); der Stiftung steht somit ein Regressrecht auf einzelne Organmitglieder zu. Die Organe können daneben strafrechtlich verantwortlich gemacht werden (z.B. Art. 138, 146, 158 StGB).

Den Mitgliedern des Stiftungsrats kann weder von der Aufsichtsbehörde noch von anderen Stiftungsorganen und schon gar nicht vom Stifter eine **Déchargeerteilung** im körperschaftsrechtlichen Sinn erteilt werden. Somit gehen mögliche Ansprüche der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat grundsätzlich erst nach zehnjähriger Verjährungsfrist (Art. 127 ff. OR) unter.

Die **Wahl des Stiftungsrats** einer gemeinnützigen Stiftung ist gesetzlich nicht geregelt und dem Willen des Stifters überlassen. Es ist möglich, dass der Stifter eine Person (auch sich selbst) auf Lebzeiten einsetzt. In der Regel wird der Stiftungsrat für eine bestimmte Dauer (1-4 Jahre) gewählt. Da kein eigentliches Wahlorgan besteht, konstituiert sich der Stiftungsrat nach Ablauf der Amtsdauer selbst (was auch als Kooptation bezeichnet wird). Um Kontinuität in der Verwaltung einer Stiftung zu erreichen, kann eine juristische Person (zum Beispiel eine Treuhandgesellschaft) als Mitglied des Stiftungsrats eingesetzt werden.

B2

Revisionsstelle Stiftungen sind *verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bestimmen* (Art. 83b Abs. 1 ZGB). Inhalt und Umfang der Pflichten einer Revisionsstelle richten sich nach Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement bzw. nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 727 ff. OR). An der eigentlichen Geschäftsführung resp. der internen Willensbildung einer Stiftung nimmt die Revisionsstelle nicht teil.

Nach der zwingenden Vorschrift von Art. 83b Abs. 1 ZGB hat das oberste Stiftungsorgan (der Stiftungsrat) die Revisionsstelle zu *wählen*. In der Regel wird die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres gewählt.

«FRAG NICHT,
WAS DAS LEBEN DIR GIBT,
FRAG,
WAS DU GIBST.»

Alfred Adler

Die Stiftung muss festlegen, ob eine *ordentliche oder eine eingeschränkte Revision* durchgeführt werden soll. Wenn zwei der nachfolgenden drei Referenzgrössen während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erreicht werden, ist eine ordentliche Revision obligatorisch (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 727b Abs. 2 OR i.V.m. Art. 83b Abs. 3 ZGB): eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, ein Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Seite 32: P.

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 87^{1bis} ZGB)

C

Destinatäre (Begünstigte)

Destinatäre (Begünstigte) sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die gemäss Stiftungszweck von der Stiftung als Begünstigte bedacht werden. Die Begünstigten werden in der Stiftungsurkunde vom Stifter festgelegt; sie sind entweder *genau bestimmt oder wenigstens objektiv bestimmbar*. Eine Änderung des Destinatärkreises kommt nur dann in Frage, wenn eine Zweckänderung der Stiftung in den Statuten vorgesehen ist (siehe Seite 14: D4b).

Bei gemeinnützigen Stiftungen ist es typisch, dass es *keine Personen gibt, die einen klagbaren Anspruch haben*; vielmehr steht die Auswahl der tatsächlich Begünstigten im Ermessen des Stiftungsrats, der aus einem vom Stifter vorgegebenen Kreis von möglichen Destinatären auswählt.

Die Destinatäre können gegen die mit der Stiftungsverwaltung betrauten Personen (insbesondere den Stiftungsrat) *Verantwortlichkeitsansprüche* geltend machen, falls ihnen durch deren Verhalten ein Schaden entstanden ist (Art. 55 ZGB). Der Stiftungsrat kann aufgrund der ausservertraglichen Haftungsgrundlage von Art. 41 ff. OR ins Recht gefasst werden.

Widerrechtliches Handeln des Stiftungsrats liegt vor, wenn eine *Rechtsnorm verletzt wird, die zum Schutz der Destinatäre erlassen wurde*. Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB muss die Aufsichtsbehörde dafür sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet wird. Daraus wird von Lehre und Rechtsprechung unter anderem der Schutz der Destinatäre abgeleitet. Nach traditioneller Auffassung kann aufgrund von Art. 41 ff. OR nur der direkte (unmittelbare) Schaden geltend gemacht werden. Konkret bedeutet dies, dass ein Schaden, der vom Stiftungsrat an der Stiftung selbst verursacht wurde, vom Destinatär nicht geltend gemacht werden kann. Dies ist einer der Gründe, weshalb Destinatäre nur selten einen berechtigten Anspruch auf Geltendmachung eines erlittenen Schadens haben.

D

Stiftungsaufsicht

Mit Ausnahme der Familien und Kirchenstiftungen stehen alle privatrechtlichen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Art. 84 i.V.m. Art. 87 Abs. 1 ZGB). Die Beaufsichtigung der Familienstiftungen (durch Gerichte) erfolgt auf Antrag eines Berechtigten, was mit Hinblick auf ihren vertraulichen Charakter und die Tatsache, dass sie mit Aussenstehenden nur selten in Rechtsverkehr treten, durchaus sinnvoll ist.

D1

Zuständigkeiten Nach Art. 84 Abs. 1 ZGB untersteht die Stiftung der Aufsicht desjenigen Gemeinwesens, dem sie aufgrund ihres Zweckes angehört: **Bund, Kanton oder Gemeinde**. Daneben ist die räumliche Ausdehnung der Stiftungstätigkeit massgebend. Welche Stufe des Gemeinwesens im Einzelfall für die Aufsicht zuständig ist, beruht oft auf einem Ermessensentscheid, wobei im Zweifel die Aufsicht dem weniger umfassenden Gemeinwesen zu überlassen ist (Subsidiaritätsprinzip).

Entfaltet eine Stiftung ihren Wirkungskreis über die ganze Schweiz, wird sie unter die Aufsicht des Bundes gestellt. Stiftungen mit internationalem Charakter, deren Destinatäre sich vorwiegend im Ausland befinden, gehören ebenfalls unter die Aufsicht des Bundes. Die **Eidgenössische Stiftungsaufsicht** ist beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) angesiedelt. Der Bundesrat hat im November 2015 beschlossen, die Eidgenössische Stiftungsaufsicht künftig in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln.

Auf kantonaler Ebene gibt es **kantonale Aufsichtsbehörden** (beispielsweise in den Kantonen Aargau, Bern oder Zürich) oder **regionale Aufsichtsbehörden** (zum Beispiel Stiftungsaufsicht beider Basel, Zentralschweizer Stiftungsaufsicht oder Ostschweizer Stiftungsaufsicht).

D2

Aufgaben der Aufsichtsbehörde Die Aufsichtsbehörde hat in allgemeiner Weise darüber zu wachen, dass die Stiftungsorgane keine Verfügungen treffen, die der Stiftungsurkunde oder dem Stiftungsreglement widersprechen oder gegen gesetzliche Normen verstossen. Gegenstand der Beaufsichtigung bilden in erster Linie die **Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens** (Art. 84 Abs. 2 ZGB).

Trotz der grossen Bedeutung, die der Aufsichtsbehörde zukommt, hat der Bundesgesetzgeber keine Bestimmungen aufgestellt, mit welchen Mitteln die Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe wahrzunehmen hat. Die Kantone haben in ihren **Einführungsgesetzen zum ZGB** Bestimmungen zur Ausübung der Aufsicht erlassen (z.B. §§ 18 und 18a EG ZGB BS).

Den Aufsichtsbehörden der Kantone und des Bundes stehen zunächst **präventive Aufsichtsmittel** zur Verfügung: Dazu gehört die Verpflichtung des Stiftungsrats, Reglemente zur Genehmigung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Weiter verlangt die Aufsichtsbehörde in der Regel die Einreichung der Jahresrechnung und des Jahresberichts und hat umfangreiche Einsichtsrechte in Bücher, Belege und Korrespondenz.

Sodann kann die Aufsichtsbehörde **repressive Aufsichtsmittel** anwenden: Sobald die Aufsichtsbehörde Unregelmässigkeiten oder Fehler des Stiftungsrats feststellt, hat sie einzugreifen und die notwendigen Anordnungen zu treffen. Die dabei eingesetzten Mittel müssen verhältnismässig sein, die Behörde darf nur einschreiten, wenn das Funktionieren der Stiftung gefährdet ist. Die Aufsichtsbehörde darf nicht an Stelle des Stiftungsrats handeln, sie darf nur eingreifen, wenn das dem Stiftungsrat zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht wird, nicht aber bei reinen Ermessensfragen.

D3

Ergänzung der Organisation Nach Art. 83d ZGB kann die Aufsichtsbehörde die **Stiftung anhalten, eine ungenügende Organisation zu beheben** und andernfalls fehlende Organe zu ernennen oder einen Sachwalter einzusetzen.

Auch wenn der Gesetzestext nur von einer ungenügenden Organisation spricht, so sind sich Lehre und Rechtsprechung einig, dass die Aufsichtsbehörde auch andere Mängel beheben und z.B. einen **fehlenden Sitz oder Namen ergänzen kann**.

Können die Organisationsmängel jedoch nicht behoben werden oder ist das Vermögen zu gering, um den Stiftungszweck zu verfolgen, hat die Aufsichtsbehörde das **Vermögen einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuzuwenden**.

D4**Umwandlung der Stiftung**

a) Änderung der Organisation Nach Art. 85 ZGB kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Stiftungsrats die Organisation von den zuständigen Behörden (Basel-Stadt: nach § 19 EG ZGB BS der Regierungsrat; Bund: Eidgenössisches Departement des Innern [EDI]) abgeändert werden, sofern die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Abänderung dringend erfordert. Gemäss der herrschenden Lehre ist eine Änderung der Organisation immer dann zulässig, wenn dies im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und **aus unabweisbaren Gründen geboten** erscheint, z.B. wenn sich der Wirkungskreis einer Stiftung vergrössert hat und dadurch die Organisation der Stiftung nicht mehr ausreichend ist.

b) Änderung des Zwecks Nach Art. 86 ZGB kann der Stiftungszweck auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Stiftungsrats von der zuständigen kantonalen Behörde (z.B. BS: der Regierungsrat) bzw. eidgenössischen Behörde (EDI) den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Dies ist insbesondere erforderlich bei einer **Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen**. Der geänderte Stiftungszweck muss dem bisherigen möglichst ähnlich sein. Der ursprüngliche Zweck soll nicht ganz fallengelassen, sondern den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Abzustellen ist auf den hypothetischen Willen des Stifters: Wie würde der Stifter unter den jetzigen, geänderten Verhältnissen die Zweckumschreibung vornehmen?

Nach Art. 86a ZGB kann der Stifter bei den zuständigen Behörden eine Änderung des Stiftungszwecks beantragen, soweit er sich in der Stiftungsurkunde eine **Zweckänderung vorbehalten** hat und 10 Jahre seit der Gründung oder letzten Änderung verstrichen sind.

Nach Art. 86b ZGB kann die Aufsichtsbehörde **unwesentliche Änderungen** der Stiftungsurkunde auf Antrag des Stiftungsrats vornehmen, soweit dies aus triftigen sachlichen Gründen geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Damit wird seit der Revision von 2006 die früher bereits bestehende Praxis weitergeführt.

D5**Auflösung der Stiftung**

a) Fusion von Stiftungen (Auflösung ohne Liquidation) Bei Stiftungen ist eine Fusion durch **Absorption** zulässig. Ob auch eine Fusion durch Kombination (Vereinigung mehrerer zu einer neuen Stiftung) zulässig ist, wurde bis anhin in der Praxis nicht entschieden (BGE 115 II 415, 420). Wie bei der Auflösung hat auch bei der Fusion die Aufsichtsbehörde mitzuwirken (oder allenfalls die Umwandlungsbehörde).

b) Auflösung durch Stiftungsurkunde Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde vorsehen, dass unter bestimmten oder zumindest bestimmaren Voraussetzungen die Stiftung aufgelöst werden kann oder dass das Stiftungsvermögen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne an die Destinatäre auszuschütten ist. Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich dem Stiftungsrat, allerdings unter **Mitwirkung der Aufsichtsbehörde**, welche aus Gründen der Rechtssicherheit die Auflösung der Stiftung als durchgeführt zu erklären hat.

Inwiefern das Vermögen nach der Auflösung verwendet werden soll, kann in der Stiftungsurkunde festgelegt oder in die Kompetenz des Stiftungsrats gestellt werden, wobei sich dieser an den mutmasslichen Willen des Stifters zu halten hat. Fehlen derartige Bestimmungen, sieht Art. 57 Abs. 1 ZGB vor, dass das verbleibende Vermögen dem für die Aufsicht zuständigen Gemeinwesen zufällt, wobei es **dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden** ist (Art. 57 Abs. 2 ZGB).

c) Auflösung von Gesetzes wegen Nach Art. 88 Abs. 1 ZGB erfolgt die Auflösung der Stiftung von Gesetzes wegen, sobald ihr **Zweck unerreichbar** geworden ist. Die Ursachen für die Unerreichbarkeit des Zwecks können verschieden sein, so kann etwa das Stiftungsvermögen zur Zweckverwirklichung ungenügend sein.

Bei *nachträglicher Unerreichbarkeit* hat die Aufsichts- resp. die Umwandlungsbehörde die neue Rechtslage verbindlich festzustellen. Der Feststellungsverfügung kommt deklaratorische Bedeutung mit Wirkung ex nunc zu (Art. 57 Abs. 1 und 2 ZGB).

Bei *anfänglicher Unerreichbarkeit* des Zwecks kommt Art. 88 ZGB nur subsidiär zur Anwendung: Bevor die Auflösung der Stiftung festgestellt wird, soll durch eine Änderung des Zwecks versucht werden, die Funktionsfähigkeit der Stiftung herzustellen (vgl. Art. 83 ZGB in Verbindung mit Art. 85/86 ZGB).

«EINES TAGES
WIRST DU AUFWACHEN
UND KEINE ZEIT MEHR HABEN
FÜR DIE DINGE,
DIE DU IMMER WOLLTEST.
TU SIE JETZT.»

Paulo Coelho

d) Auflösung durch den Richter Nach Art. 88 Abs. 2 ZGB wird eine Stiftung durch den Richter aufgehoben, wenn deren Zweck *unsittlich oder widerrechtlich* ist. Dabei sind anfängliche und nachträgliche Widerrechtlichkeit resp. Unsittlichkeit zu unterscheiden. Ist der Zweck *von Anfang an* widerrechtlich oder unsittlich, kann die Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben (Art. 52 Abs. 3 ZGB), das heisst die Stiftung wird von Anfang an als nicht existent betrachtet. Das Vermögen einer solchen Stiftung fällt, vorbehaltlich allfälliger Rechte gutgläubiger Dritter, an den Stifter bzw. an seine Erben zurück. Die Nichtexistenz der Stiftung muss in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden.

Wird der Stiftungszweck *nachträglich unsittlich oder widerrechtlich*, sei es zufolge Änderung des statutarischen oder tatsächlich verfolgten Zwecks, sei es wegen Änderung von zwingendem Recht oder der sittlichen Anschauungen, erfolgt die Auflösung der Stiftung durch den Richter (Art. 88 Abs. 2 ZGB). Das Vermögen der Stiftung fällt in diesem Fall an dasjenige Gemeinwesen, dem die Stiftung angehört hat, auch wenn die Stiftungsurkunde etwas anderes vorsieht (Art. 57 Abs. 3 ZGB).

Die Aufsichtsbehörde und jedermann, der ein Interesse hat, ist zur *Aufhebungsklage* bzw. bei ursprünglicher Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit zur *Feststellungsklage* berechtigt. Zuständig ist der ordentliche Richter am Sitz der Stiftung.

e) Das Liquidationsverfahren Das Verfahren zur Auflösung der Stiftung richtet sich nach den Vorschriften für die Genossenschaften (Art. 913 OR), die wiederum auf die *Bestimmungen des Aktienrechts* (Art. 738 ff. OR) verweisen (Art. 58 ZGB).

Der *Stiftungsrat* führt die Liquidation der Stiftung *unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde* durch. Es ist eine Bilanz zu erstellen und ein Schuldenruf durchzuführen. Alle laufenden Geschäfte sind zu erledigen und die Aktiven zu verwerten. Die Schulden werden getilgt, und das Vermögen wird nach Massgabe der Stiftungsurkunde resp. gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verteilt.

E

Ausländische Stiftungen

Die zivilrechtliche Anerkennung ausländischer Stiftungen in der Schweiz beurteilt sich grundsätzlich nach dem (ausländischen) Recht ihrer Errichtung (*Inkorporationstheorie* - ZR 86 [1987] Nr. 38 S. 85). Die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach am wirklichen Sitz der Verwaltung angeknüpft wird, wenn der statutarische Sitz fiktiv ist (BGE 108 II 398), wurde durch Art. 154 ff. IPRG überholt (BGE 117 II 494). Im Ausland wirksam gegründete Stiftungen werden in der Schweiz grundsätzlich anerkannt (BGer. SJ 108 [1986] 387 [kein Einbezug in eine Erbschaft]; BGE 125 II 65).

Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem schweizerischen Stiftungsrecht können im Einzelfall *Anpassungen* notwendig machen oder eine Anerkennung sogar ausschliessen. Solche Unterschiede können auch dazu führen, dass eine Sitzverlegung in die Schweiz im Einzelfall nicht möglich ist; eine Sitzverlegung von der Schweiz ins Ausland wird allgemein für nicht möglich gehalten, es ist vielmehr eine Auflösung und Neugründung im Ausland notwendig (VPB 46 Nr. 65).

F

Europäische Stiftung

Bei Spenden an gemeinnützige Stiftungen über Landesgrenzen hinweg ist in der Europäischen Union die Anerkennung der Steuerfreiheit ein Stück weit vom *Europäischen Gerichtshof* geschaffen worden (EuGH C318/07 vom. 27.1.2009 in Sachen Hein Persche gegen Finanzamt Lüdenscheid, Slg. 2009, I-00359).

«DAS LÄCHELN,
DAS DU AUSSENDEST,
KEHRT ZU DIR ZURÜCK.»

Indisches Sprichwort

Die EU hat 2012 einen *Entwurf für ein Statut einer Europäischen Stiftung* vorgelegt (Vorschlag für eine Verordnung des Rats über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vom 8.2.2012, COM [2012] 35 final). Das Europäische Parlament hat am 2. Juli 2013 dazu eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen formuliert (A70223/2013). Nachdem die Verhandlungen nicht zur Einigung führten, erklärte der Kommissionspräsident am 16.12.2014, dass diese Thematik nicht mit Priorität weitergeführt werde.

Es ist nicht klar, ob die Europäische Stiftung die noch bestehenden steuerlichen Probleme lösen wird, weil die steuerlichen Fragen weiter den Staaten überlassen werden. Neben der steuerlichen Behandlung nach dem Recht des Gründungssitzes ist zusätzlich eine *Nicht-Diskriminierung* anzustreben, wonach die Europäische Stiftung die gleichen Steuervorteile erhält wie die inländischen Stiftungen.

«Kunst gibt nicht das Sichtbare wieder, sondern macht sichtbar.» *Paul Klee*



Portrait



Jeanine Blumer

«Es ist nicht schwierig die Dinge besser zu machen, als alle anderen, aber es ist schwierig, sie anders zu machen. Für mich besteht die Herausforderung darin, nicht nur das Geschäftsmodell der Kunden zu kennen, sondern auch ihre Persönlichkeit und dadurch zu wissen, wie man die Kunden richtig abholen kann.»

Jeanine Blumer ist Senior Manager in der Steuerabteilung von KENDRIS in Zürich. Ihre Karriere im Steuerbereich hat sie im Kantonalen Steueramt Zürich begonnen, wo sie für die Erteilung von Steuerbefreiungen für gemeinnützige Stiftungen zuständig war.

Bevor sie 2015 zu KENDRIS stiess, war Jeanine Blumer drei Jahre für eine der vier grossen Treuhand- und Revisionsgesellschaften tätig, wovon sie zweieinhalb Jahre in Zürich und sechs Monate in New York gearbeitet hat. Als diplomierte Steuerexperte verfügt sie über langjährige Praxis in der Steuerberatung von in- und ausländischen Gesellschaften, Stiftungen sowie vermögenden Privatkunden.

2. Steuern



Die gemeinnützige Stiftung unterscheidet sich von anderen Stiftungen durch ihre Zweckbestimmung, welche *wohltätiger Natur* ist. Sie genießt *Steuerfreiheit*. Damit die Steuerfreiheit auch tatsächlich gewährt wird, ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständige Steuerbehörde zu klären. Zu diesem Zweck wird der Steuerbehörde des Sitzkantons ein Steuerbefreiungsgesuch unter Beilage des Entwurfs der Statuten (insbesondere des Zweckartikels) und allfälliger bereits vorhandener Stiftungsreglemente zur Verfügung eingereicht. Die Steuerbehörde sichert aufgrund dieser Unterlagen die Steuerbefreiung schriftlich zu, die formelle Befreiung erfolgt erst nach der Stiftungsgründung.

G

Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund

Nach langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird die Steuerbefreiung nur bei ausschliesslich gemeinnütziger Zweckverfolgung gewährt. Beim Begriff der Gemeinnützigkeit ist zwischen dem *objektiven Element des Allgemeininteresses* und dem *subjektiven Element der Uneigennützigkeit* zu unterscheiden. Nur jene Tätigkeit wird als gemeinnützig angesehen, die sowohl im Allgemeininteresse liegt als auch uneigennützig und selbstlos erbracht wird. Die Gemeinnützigkeit ist kein bundesrechtlicher Begriff, sodass dem kantonalen Gesetzgeber ein Freiraum verbleibt, um förderungswürdige Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich näher zu definieren.

G1

Allgemeininteresse Im Allgemeininteresse liegen insbesondere Aktivitäten in *sozialen, kulturellen, ökologischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen*. Die Auswirkungen dieser Tätigkeiten sollen sich positiv auf das Gemeinwohl auswirken. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass die Allgemeinheit einen unmittelbaren Nutzen aus der Stiftungstätigkeit zieht, sondern es genügt, wenn die jeweils massgebliche Volksmeinung der Auffassung ist, dass die Stiftung einen förderungswürdigen Zweck verfolgt. Wird durch die Wahrnehmung solcher Tätigkeiten das Gemeinwesen entlastet, rechtfertigt sich die Befreiung von der Besteuerung. Damit ein Interesse der Allgemeinheit angenommen werden kann, muss der Kreis der Destinatäre offen sein. Wenn nur ein enger Kreis der Familie, das Personal eines Unternehmens oder die Angehörigen eines bestimmten Berufs als Begünstigte eingesetzt werden, kann keine Gemeinnützigkeit angenommen werden. Grundsätzlich sollte jedermann als Nutzniesser in Frage kommen können.

Nicht von Allgemeininteresse sind in der Regel Tätigkeiten, die bloss unterhaltenden Charakter haben und der Geselligkeit dienen. Deshalb werden Sportstiftungen und solche, die hauptsächlich der *Unterhaltung* dienen, *grundsätzlich als Privatsache* betrachtet, mit der keine Förderung der öffentlichen Wohlfahrt verbunden ist. Obgleich solche Stiftungen einen weiten Destinatärkreis aufweisen können und uneigennützig handeln, ist Gemeinnützigkeit noch nicht a priori gegeben.

G2

Uneigennützigkeit Damit einer Stiftung die Steuerbefreiung gewährt wird, muss diese uneigennützig handeln. Uneigennützigkeit liegt vor, wenn nicht im eigenen Interesse, sondern vielmehr im Interesse anderer gehandelt wird. Eine derartige Selbstlosigkeit setzt die *freiwillige Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistungen* voraus, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erfolgt. Dies wird auch als Opferbereitschaft beschrieben.

Wer die *Leistung* erbringt, ist unerheblich. Diese kann *vom Stifter selbst oder auch von Dritten* erbracht werden. Ebenso ist die Art der erbrachten Leistung unwichtig: sie kann finanzieller Natur sein oder in Form von persönlichen Arbeitsleistungen erbracht werden. Wichtig ist jedoch, dass die selbstlos erbrachten Leistungen im Rahmen der finanziellen Grundlage der Stiftung ins Gewicht fallen, und dass diese selbstlosen Leistungen auch dauernd benötigt werden, damit der gemeinnützige Zweck verfolgt werden kann.

Wenn eine Stiftung Erwerbszwecke verfolgt und dazu ein kaufmännisches Unternehmen führt, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen. Betreibt eine Stiftung dagegen bloss einen *kaufmännischen Geschäftsbetrieb zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecksetzung*, kann dennoch die Steuerbefreiung gewährt werden.

«DAS GLÜCK
IST DAS EINZIGE,
WAS SICH VERDOPPELT,
WENN MAN ES TEILT.»

Albert Schweitzer

Als praktisches Beispiel sei hier die sogenannte *Unternehmens- oder Holdingstiftung* erwähnt. So werden nicht nur Stiftungen bezeichnet, die selber ein kaufmännisches Unternehmen führen, sondern auch solche, die massgebliche Beteiligungen an einer oder mehreren juristischen Personen halten, die ihrerseits ein kaufmännisches Unternehmen führen.

Das *Halten von Beteiligungen* ist keine Erwerbstätigkeit, sondern bloss Vermögenverwaltung. Allerdings darf das Halten der Beteiligung nur als Mittel zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke dienen. Der gemeinnützige Sinn der Stiftung darf nicht durch das Interesse an der Erhaltung des Unternehmens getrübt werden. Sobald die Erhaltung des Unternehmens in den Vordergrund tritt, dienen Gewinn und Kapital der Stiftung nicht mehr nur gemeinnützigen Zwecken.

Wenn die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft und der Unternehmensgläubiger in den Vordergrund rücken, hat dies zur Folge, dass das Stiftungsvermögen einem leistungsfähigen Kreis von Individuen zugeordnet wird, womit eine ausreichende Grundlage für die Besteuerung der Stiftung

gegeben ist. Eine Grenzziehung kann in der Praxis schwierig sein, und auch Art. 23 Abs. 1 lit. f StGH und Art. 56 Abs. 1 lit. g DBG umschreiben das Verhältnis zwischen Erwerbszweck und Gemeinnützigkeit nur allgemein: «Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und *keine geschäftsleitenden Tätigkeiten* ausgeübt werden».

Um diesen Grundsatz zu erfüllen, darf die Stiftung nur mit der Verwaltung der Beteiligung betraut sein. Unternehmerische Entscheide sollten auf anderer Ebene getroffen werden. Dies kann gewährleistet werden, indem zwischen die Kapitalgesellschaft und die gemeinnützige Stiftung eine Holdinggesellschaft geschaltet wird und die *Stiftungsorgane personell von den Organen der Holdinggesellschaft und des Unternehmens getrennt und unabhängig* sind.

G3

Unwiderrufliche Zuwendung Erst wenn feststeht, dass der *gemeinnützige Zweck* einer Stiftung *dauernd* verfolgt wird, rechtfertigt sich auch eine Steuerbefreiung. Die Stiftungsurkunde und allfällige Reglemente müssen sicherstellen, dass die Mittel nicht zweckentfremdet verwendet werden können.

Nur für den Fall, dass die Stiftung ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen kann, darf die Stiftungsurkunde Liquidationsbestimmungen enthalten, wobei klar statuiert werden muss, dass das *Vermögen auch weiterhin nur zu gemeinnützigen Zwecken* verwendet werden darf; zum Schutz des Stiftungsvermögens braucht es für die Änderung des Stiftungszwecks ohnehin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Allerdings ist es auch möglich, die gemeinnützige Stiftung auf eine *bestimmte Zeitdauer* zu befristen. Diese Befristung muss jedoch auf einen längeren Zeitraum (in der *Grössenordnung von 20 bis 30 Jahren*) angelegt sein, damit die Unwiderruflichkeit der Zuwendung angenommen werden kann. Ein derartiges Vorgehen muss auf jeden Fall vorgängig mit der Steuerbehörde abgeklärt werden.

G4

Verwirklichung des Zwecks Nicht die Stiftungsurkunde allein ist massgeblich, ob der Zweck der Stiftung realisiert werden kann. Der gemeinnützige Zweck wird erst mit der *tatsächlichen Ausübung der Stiftungstätigkeit* verwirklicht. Aus Kontrollgründen ist der Steuerverwaltung darüber Rechenschaft abzulegen. Bei Nichterfüllung des Stiftungszwecks kann der Stiftung die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen werden.

H

Steuerbefreiung

H1

Steuerdomizil Die Stiftung ist an dem Ort angesiedelt, mit dem das Stiftungsvermögen innerlich verbunden erscheint, wo die Verwaltung vorgenommen sowie die Verwendung des Vermögens im Interesse des Stiftungszwecks bestimmt wird, d.h. in der Regel am *statutarischen Sitz der Stiftung*.

H2

Umfang der Steuerbefreiung

a) Kapital und Gewinn der Stiftung Die Stiftungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sind für den Gewinn resp. das Kapital (Kantone), die *ausschliesslich und unwiderruflich* diesem Zweck gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Neben der Verfolgung eines ausschliesslich gemeinnützigen Zwecks ist auch ein Stiftungszweck denkbar, der nur teilweise gemeinnützig ist. Die Stiftung kann somit einerseits einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und andererseits das Stiftungsvermögen nach unternehmerischen Gesichtspunkten verwalten und vermehren sowie Beteiligungsgesellschaften finanzieren. Wenn nur ein Teil des Gewinns oder des Kapitals einer Institution gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist, wird nur eine *teilweise Steuerbefreiung* gewährt. Die Steuerbefreiung wird nicht subjekt-, sondern nur objektbezogen gewährt. Weiter wird verlangt, dass die Stiftung rechnungsmässig und organisatorisch eine strikte Trennung zwischen ihren gemeinnützigen und ihren anderweitigen Aktivitäten vornimmt.

Gegenrechtsvereinbarungen

Kanton	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
AG	–	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•
AI	•	–	•	•	•	•							
AR	•	•	–	•	•	•	•		•	•	•	•	•
BE	•	•	•	–	•	•	•	•	•	•	•	•	•
BL	•	•	•	•	–	•		•	•	•	•	•	•
BS	•	•	•			–	•		•	•	•	•	•
FR	•		•	•	•	•	–		•	•		•	•
GE				•	•			–	•			•	•
GL	•		•	•	•	•	•	•	–			•	•
GR	•		•	•	•	•	•			–	•	•	
JU	•		•	•	•	•				•	–	•	
LU	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	–	•
NE	•		•	•	•	•	•	•	•			•	–
NW													
OW				•									
SG	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•	
SH	•		•	•	•	•		•	•		•	•	
SO	•		•	•	•	•	•	•	•		•	•	
SZ ¹													
TG	•		•	•		•	•		•	•	•	•	
TI				•		•							
UR	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
VD	•		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•
VS	•		•	•	•	•	•		•	•		•	•
ZG	•		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•
ZH	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•

¹ SZ erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer

NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	Kanton
		•	•	•		•		•	•	•	•	•	AG
		•						•				•	AI
		•	•	•		•		•	•	•	•	•	AR
	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	BE
		•	•	•				•	•	•	•	•	BL
		•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	BS
		•		•		•			•	•	•	•	FR
			•	•				•	•				GE
		•	•	•		•		•	•	•	•	•	GL
		•				•		•	•	•	•	•	GR
				•		•		•			•		JU
		•	•	•		•		•	•	•	•	•	LU
		•				•			•	•	•	•	NE
-													NW
	-										•	•	OW
		-	•	•		•		•	•	•	•	•	SG
		•	-			•		•	•	•	•	•	SH
		•		-		•			•	•	•	•	SO
					-								SZ ¹
		•	•	•		-		•	•	•	•	•	TG
							-				•		TI
		•	•			•		-		•	•	•	UR
		•	•	•		•			-	•	•	•	VD
		•	•	•		•		•	•	-	•	•	VS
	•	•	•	•		•	•	•	•	•	-	•	ZG
	•	•	•	•		•		•	•	•	•	-	ZH

b) Abzugsfähigkeit von Spenden Eine Liste betreffend die Höhe der Abzugsfähigkeit von Spenden bei den **Einkommenssteuern** (natürliche Personen) und **Gewinnsteuern** (juristische Personen) des Bundes und der Kantone befindet sich im Anhang 2.

c) Erbschafts- und Schenkungssteuern Gemeinnützige Stiftungen sind *nicht in der ganzen Schweiz* in gleicher Weise von den **Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit**. Die Befreiung von den Gewinn- und Kapitalsteuern durch die Kantone (vgl. Seite 21: lit. a) gilt nicht zwingend auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern, wenn es sich um eine Schenkung an eine ausserkantonale gemeinnützige Stiftung handelt. In den meisten Kantonen wird die Steuerbefreiung bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern nur gewährt, wenn sich die Stiftung in einem Kanton befindet, mit dem eine Gegenrechtsvereinbarung (interkantonaler Staatsvertrag) besteht. Wie die vorgängige Übersicht zeigt (vgl. KENDRIS Jahrbuch 2015/2016, Zürich 2015, S. 191 f.), decken die Gegenrechtsvereinbarungen zwischen den Kantonen die Schweiz nicht lückenlos ab. Bei fehlender Gegenrechtsvereinbarung kann eine steuerbefreite gemeinnützige Stiftung ausserhalb des Wohnsitzkantons des Schenkers erbschafts- resp. schenkungssteuerpflichtig werden.

«ES IST BESSER,
EIN EINZIGES KLEINES
LICHT ANZUZÜNDEN,
ALS DIE DUNKELHEIT
ZU VERFLUCHEN.»

Konfuzius

Je nach kantonaler Praxis führt selbst die Existenz einer **Gegenrechtsvereinbarung nicht automatisch zur Gewährung der Steuerbefreiung**. So prüft z.B. der Kanton Zürich trotz gewährter Steuerbefreiung im Empfängerkanton, ob die im anderen Kanton gelegene Stiftung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach zürcherischem Recht erfüllt.

Bei Zuwendungen **über die Kantonsgrenze hinaus** sind zusätzliche Abklärungen empfehlenswert, wenn die Zuwendung den am Wohnsitz des Spenders geltenden Steuerfreibetrag übersteigt.

d) Mehrwertsteuer Anders als bei den direkten Steuern ist die Gemeinnützigkeit bei der Mehrwertsteuer (MWST) kein Steuerbefreiungsgrund – für den Begriff der Gemeinnützigkeit stellt die MWST vollumfänglich auf die direkten Steuern ab. Wenn eine gemeinnützige Stiftung eine **unternehmerische Tätigkeit** ausübt und **Umsätze von mehr als CHF 150'000** pro Jahr erzielt, wird sie grundsätzlich MWST-pflichtig.

Typische Umsätze wie **Spenden** gelten jedoch als **«Nichtumsätze»** und sind mehrwertsteuerlich nicht beachtlich, da kein entgeltlicher Leistungsaustausch stattfindet. Gewisse Leistungen, z.B. im Bereich der **Krankenpflege oder der Jugendarbeit**, sind von der MWST-Pflicht **ausgenommen** und lösen keine obligatorische MWST-Pflicht aus.

Sofern die gemeinnützige Stiftung also lediglich Spenden erhält oder von der MWST-Pflicht ausgenommene Leistungen erbringt, unterliegt sie nicht der MWST, auch wenn der Jahresumsatz den Betrag von CHF 150'000 überschreiten sollte.

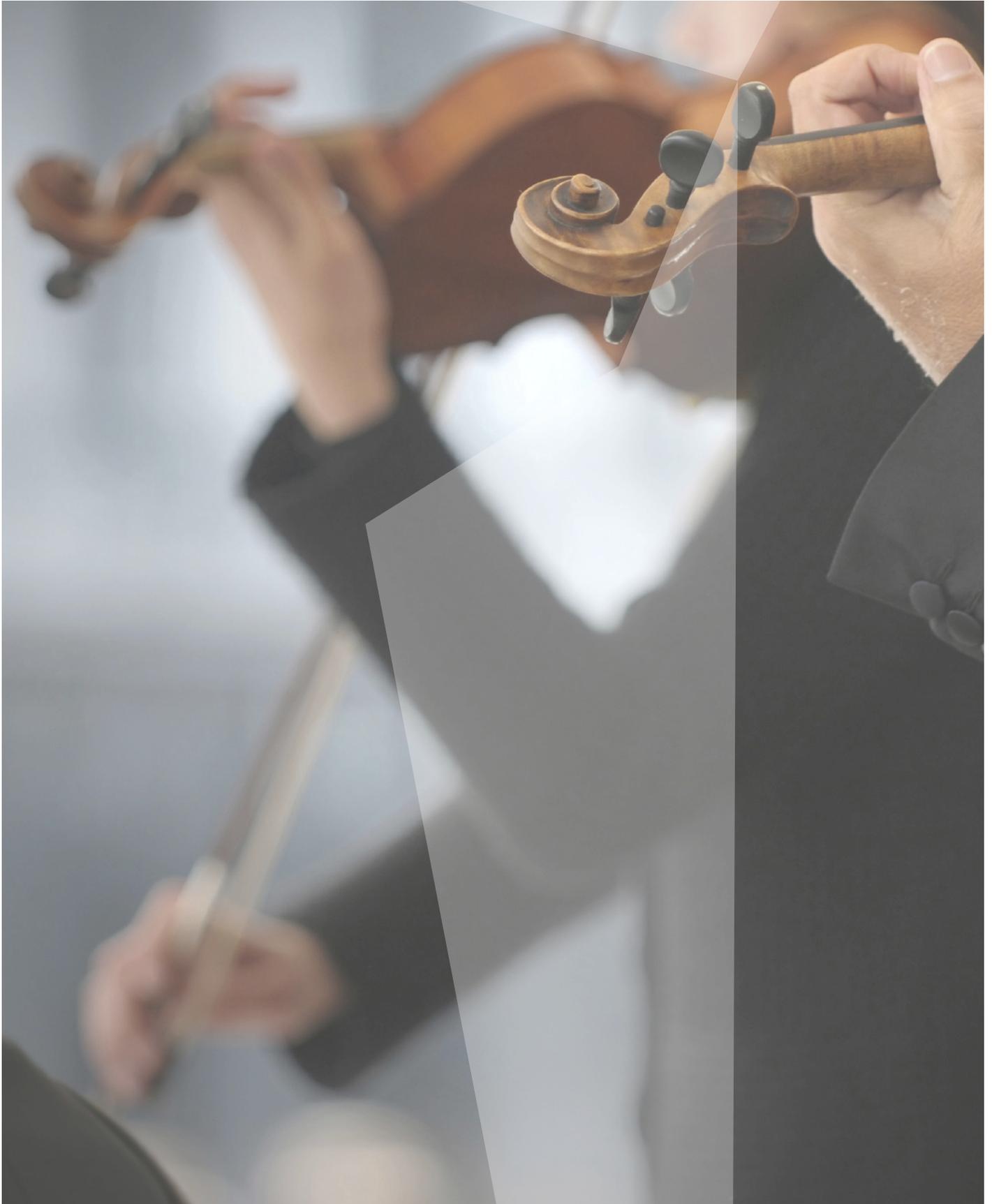
Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass sich eine gemeinnützige Stiftung **freiwillig** der Steuerpflicht unterstellt. Dies ist insbesondere dann interessant und prüfenswert, wenn die Vorsteuerlast auf den Investitionen und übrigen Aufwendungen grösser ist als die Steuerlast (Umsatzsteuer) auf den freiwillig versteuerten Leistungen.

Nicht ausgenommen ist hingegen das **Sponsoring**. Dabei handelt es sich um Leistungen, die mit einer Bekanntmachungs- oder Werbeleistung für den Sponsor verknüpft sind. Steuerfrei und damit keine Werbung sind diese Leistungen nach bundesgerichtlicher Praxis nur, sofern die Erwähnung von Privatpersonen ohne jeglichen Hinweis auf deren geschäftliche Tätigkeit erfolgt. Sobald jedoch der Sponsor oder Spender in einer Mitteilung (z.B. in einem Klub oder Programmheft) unter Hinweis auf eine berufliche, gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit erwähnt wird, liegt eine steuerbare Werbeleistung vor.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, hat mehrere **Vollzugsvorschriften**, Branchenbroschüren und Merkblätter, herausgegeben. Je nach Stiftungszweck können sie für die einzelnen Stiftungen relevant sein (z.B. Branchenbroschüre Nr. 22: Kultur; Merkblatt Nr. 15: Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand).

*«Alle Musik ist, was in dir erwacht,
wenn die Instrumente dich daran erinnern.»*

Walt Whitman



Portraits

«Der Kunde steht bei uns immer im Mittelpunkt. Deshalb legen wir grossen Wert darauf, seine Anliegen und Bedürfnisse von Grund auf kennen und verstehen zu lernen. Dieses profunde Verständnis ist die Voraussetzung für langfristige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen – und legt die Basis zur Generierung von echtem Kundennutzen.»



Reto Stalder

Reto Stalder, lic. oec. HSG und diplomierter Wirtschaftsprüfer, arbeitet seit 2012 als Fachspezialist Rechnungswesen bei KENDRIS.

Davor war er in verschiedenen Funktionen für KPMG tätig und leitete zwischen 2001 und 2009 die Wirtschaftsprüfungsabteilung am Standort Aarau. Hier betreute er vornehmlich national und international tätige KMUs und international tätige Konzerngesellschaften.

Reto Stalder verfügt über ein grosses Know-how als ganzheitlicher Berater von KMUs. Zu seinen Spezialitäten gehören Interne Kontrollsysteme, Risikomanagement, Fusionen, Unternehmensbewertungen und finanzielle Due Diligence von kleinen und mittelgrossen Unternehmen.



Kevin Dietiker

«Im Spannungsfeld von regulatorischen Veränderungen und individuellen Bedürfnissen verlangen Privat- und Firmenkunden nach massgeschneiderten Lösungen. Es ist für mich Ansporn, Motivation und Faszination zu gleich, in einem interdisziplinären Team mit Spezialisten die bestmögliche Lösung zu finden und dadurch den Grundstein für eine nachhaltige Kundenbeziehung zu legen.»

Kevin Dietiker, MAS FH in Treuhand- und Unternehmensberatung und dipl. Treuhandexperte, ist seit Januar 2009 für KENDRIS tätig. Zuvor war er acht Jahre lang bei KPMG beschäftigt, davon fünf Jahre in der Steuerberatung.

Als integraler Berater im KMU-Umfeld begleitet Kevin Dietiker Unternehmen in allen Phasen des Unternehmenslebenszyklus – von der Gründung bis zur Liquidation oder Nachfolgeregelung.

Kevin Dietiker ist spezialisiert auf Buchführung und Rechnungslegung, Unternehmensbewertung, Sanierung und Refinanzierung, Einführung von internen Kontrollsystemen sowie finanzielle Due Diligence.

3. Rechnungslegung



I

Ausgangslage

Am 23. Dezember 2011 stimmte das Parlament einem neuen *Rechnungslegungsrecht (nRLR)* zu, das am 1. Januar 2013 – mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren – in Kraft getreten ist. Die Berichterstattung muss daher nach neuem Recht erfolgen.

Das nRLR unterscheidet nicht mehr nach Rechtsform, sondern nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens. Im Mittelpunkt steht dabei der Grundsatz «same business, same risks, same rules». Dies führt zu Vereinfachungen, räumt Qualitätsunterschiede in der Buchführung und Rechnungslegung – auch für Stiftungen – aber nicht aus.

Mit dem 1. und 2. Abschnitt des neu überarbeiteten 32. Titels des Obligationenrechts (OR) gelten für die laufende Buchführung und für die Jahresrechnung Mindestvorschriften, die systematischer und detaillierter geregelt sind, als dies im bisherigen Aktienrecht (Art. 662 ff. aOR) der Fall war. Aufgrund des Verweises im ZGB sind diese Bestimmungen für Stiftungen sinngemäss anwendbar. Dadurch steigen die Anforderungen an die Rechnungslegung von Stiftungen, da sie dem bisherigen Aktienrecht nicht unterstellt waren.

J

Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

Gemäss Art. 957 Abs. 1 OR sind juristische Personen – also auch Stiftungen – verpflichtet, die neuen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn eine gemeinnützige Stiftung teilweise kirchliche oder familiäre Zwecke verfolgt, also eine gemischte Stiftung ist.

Die Stiftungsaufsicht sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet wird. Ein Hauptelement dieser Aufsicht besteht in der Prüfung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts, den der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich einzureichen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden mit Blick auf das nRLR entsprechende Weisungen oder Merkblätter erlassen werden.

Stiftungen können nach Art. 83 Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit werden. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung wurden vom Bundesrat in der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen festgelegt. Eine Befreiung setzt voraus, dass ein entsprechender Verweis in der Stiftungsurkunde enthalten ist. Gemeinnützige Stiftungen ohne Revisionsstelle können sich – wie kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen – darauf beschränken, eine sogenannte «Milchbüchlein-Rechnung» zu führen (Seite 30: L.), wobei die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss anzuwenden sind.

J1

Kleinststiftungen (ohne Revisionsstelle) Die Stiftungsaufsicht kann die Befreiung von der Revisionspflicht formell verfügen, wenn die *kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen* gegeben sind, nämlich die Bilanzsumme in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unter CHF 200'000 liegt, kein öffentlicher Spendenaufruf und kein Aufruf für Zuwendungen erfolgt sowie keine Revision zur zuverlässigen Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage notwendig ist. Die vollstreckbare Befreiungsverfügung wird dem Handelsregisteramt zur Verfügung gestellt und ist öffentlich zugänglich.

Kleinststiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen nur eine Einnahmenüberschuss-Rechnung mit Vermögensnachweisen – eine sogenannte «*Milchbüchlein-Rechnung*» – erstellen (Seite 30: L). Diese hat Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage zu geben.

J2

Kleine und mittelgrosse Stiftungen (eingeschränkte Revision) Kleine und mittelgrosse Stiftungen unterstehen aufgrund der Rechtsformneutralität des nRLR wie alle anderen juristischen Personen den Bestimmungen von Art. 957 ff. OR. (Seite 30: M). Für grosse Stiftungen bestehen strengere Vorschriften. Als klein und mittelgross werden Stiftungen eingestuft, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren *zwei der drei Schwellenwerte nicht überschreiten*: CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlöse und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

J3

Grosse Stiftungen (ordentliche Revision) Stiftungen gelten als gross, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei Schwellenwerte überschreiten: CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlöse sowie 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. In diesem Fall sind sie *von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet*. Dies gilt auch für Stiftungen, deren Statuten eine ordentliche Prüfung der Jahresrechnung vorsehen. Stiftungen hingegen, die aufgrund einer Verfügung der Stiftungsaufsicht eine ordentliche Revision durchführen müssen, gelten nicht als gross im Sinne des Rechnungslegungsrechts und können sich bezüglich der Rechnungslegung auf die Bestimmungen für kleine und mittelgrosse Gesellschaften beschränken. Ein Abschluss nach anerkanntem Standard (Swiss GAAP FER 21) ist deshalb nicht erforderlich (Seite 31: N).

K

Allgemeine Bestimmungen

K1

Geschäftsbericht Gemäss Art. 958 Abs. 3 OR ist der Geschäftsbericht innert sechs Monaten zu erstellen und dem zuständigen Organ vorzulegen. Im Falle einer Stiftung ist dies die Stiftungsaufsicht (Seite 13: D). **Die Frist von sechs Monaten** ist eine Ordnungsfrist, die nicht verlängert werden kann. Sie ist einzuhalten und wird von der Stiftungsaufsichtsbehörde erwartet. Eine verspätete Genehmigung hat jedoch nicht die Ungültigkeit des Geschäftsberichts zur Folge.

Gesetzlich festgelegt ist ferner, dass der Geschäftsbericht vom *Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie von der für die Rechnungslegung zuständigen Person* zu unterzeichnen ist. Bei einer Stiftung handelt es sich dabei um den Präsidenten sowie ein Mitglied des Stiftungsrats. Wer für die Rechnungslegung innerhalb der Stiftung zuständig ist, bestimmt in der Regel das Organisationsreglement. Explizit sei aber darauf hinzuweisen, dass diese neue Unterzeichnungsvorschrift nichts an der Verantwortung des gesamten Stiftungsrats für den Geschäftsbericht und damit der Jahresrechnung ändert.

«DIE GRÖSSTEN MENSCHEN
SIND JENE,
DIE ANDEREN HOFFNUNG
GEBEN KÖNNEN.»

Jean Jaurès

K2

Bilanzgliederung Die neuen Bestimmungen zur Bilanz (Art. 959 sowie Art. 959a OR) enthalten kaum stiftungsspezifische Vorschriften. Unabhängig von Rechtsform und Grösse müssen alle Unternehmen jährlich eine Bilanz aufstellen, die zumindest die im Gesetz genannten Positionen in vorgegebener Reihenfolge auszuweisen hat. Da es sich hierbei aber um eine *Mindestgliederung* handelt, sind zusätzliche Positionen zugelassen und sogar erwünscht, wenn es darum geht, dem Bilanzleser ein möglichst getreues Abbild der Stiftungstätigkeit zu verschaffen. Es ist deshalb sinnvoll, die Besonderheiten der Stiftung in der Bilanzgliederung und -erstellung zu beleuchten.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem *Stiftungskapital* zu. Das «Eigenkapital» der Stiftung ist der Differenzbetrag zwischen den Aktiven und dem Fremdkapital. Im Gegensatz zum Stammkapital bei Kapitalgesellschaften wird beim Stiftungskapital zwischen zweckgebundenen Stiftungsmitteln (*Fondskapital*) und freien Stiftungsmitteln (*Organisationskapital*) unterschieden. Während beim Fondskapital Auflagen Dritter oder zweckgebundene Aktivitäten im Vordergrund stehen, handelt es sich beim Organisationskapital in der Regel um das vom Stifter einbezahlte Stiftungskapital, die frei verfügbaren Mittel sowie die erarbeiteten Eigenmittel.

Zweckgebundene Fonds (Erlösfonds und Stiftungsfonds) sind Fonds, die innerhalb des Stiftungszwecks einem enger eingeschränkten Zweck dienen, beispielsweise ein Erneuerungs- oder Restaurierungsfonds im Hinblick auf eine bestimmte Liegenschaft oder ein Kunstwerk. Sie werden dem Posten «Fondskapital» zugewiesen. Beziehen sich diese Fonds auf mehrere Zwecke, sind sie einzeln aufzuführen. Eine Saldierung in einen Posten «zweckgebundene Fonds» verstösst gegen das *Saldierungsverbot*.

Eine Position *Gewinn- und Verlustvortrag* – wie bei Kapitalgesellschaften üblich – existiert bei Stiftungen nicht. Ein allfälliger Jahresgewinn wird jeweils direkt mit dem freien Stiftungsvermögen verrechnet.

Zweckgebundene Fonds können – da es sich bei den gesetzlichen Vorschriften um eine Mindestgliederung handelt –, zwischen dem langfristigen Fremdkapital und dem «Organisationsfonds» als *eigene Position bilanziert* werden.

K3

Erfolgsrechnung Ähnlich der Bilanz weist auch die Erfolgsrechnung einer Stiftung zahlreiche *stiftungsspezifische Eigenheiten* aus. Grundsätzlich erstellen Stiftungen ihre Erfolgsrechnung nach dem folgenden Muster: Erträge aus Spenden, Legate, Subventionen, andere betriebliche Erträge, Finanzerträge und betriebsfremde Erträge. Davon abgezogen werden die Kosten für Sach-, Personal- und übrige betriebliche Aufwendungen, Abschreibungen, Finanzaufwendungen und betriebsfremde Aufwendungen. Speziell zu erwähnen sind die Positionen «Nettoerlöse aus Zuwendungen» (Spenden, Legate und Erbschaften) beim Ertrag sowie die Kosten für das «Fundraising» als Bestandteil des übrigen betrieblichen Aufwands.

Zuwendungen werden nach dem *Realisationsprinzip* erst dann in der Erfolgsrechnung erfasst, wenn sie effektiv vereinnahmt worden sind. Der Aufwand für das «Fundraising» unterliegt dem Verrechnungsverbot, d.h. die Kosten für das Fundraising dürfen nicht vorab von den Spenden abgezogen werden.

K4

Anhang Neu gilt die Pflicht zur Erstellung eines Anhangs für *alle Stiftungen*. Positionen, die für eine Stiftung nicht relevant sind, sollten dabei konsequent weggelassen werden. Je nach Situation kann es hingegen zweck- und sachdienlich sein, im Anhang zusätzliche Angaben zur Jahresrechnung offenzulegen (bspw. zur Organisation, zu den Vermögensanlagen, zu den Vergabungen etc.). Grosse Stiftungen müssen von Gesetzes wegen zusätzliche Angaben im Anhang machen (Seite 31: N).

Besonders erwähnenswert sind hierbei die Bestimmungen von Art. 959a Abs. 4 OR, wonach **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Organen** jeweils gesondert – wahlweise in der Bilanz oder im Anhang – offen gelegt werden müssen. Darunter gehören zum Beispiel Darlehen und Kontokorrente an Mitglieder des Stiftungsrats oder der Geschäftsleitung.

K5

Bewertung Eine direkte Auswirkung des nRLR auf Stiftungsbilanzen ergibt sich aus der neu stipulierten **Aktivierungspflicht**. So müssen Vermögenswerte als Aktiven bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ein Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Gerade bei gemeinnützigen Stiftungen kann sich die Frage stellen, ob eine Sammlung oder ein Kunstwerk überhaupt aktiviert werden kann. Häufig anzutreffen in Stiftungsbilanzen sind deshalb – meistens als Folge von grossen Bewertungsunsicherheiten – sogenannte **«Promemoria-Posten»**. Ob dies nach dem neuen Recht weiterhin zulässig ist, wird die Praxis zeigen. Kommt ein Stiftungsrat zum Schluss, dass der Wert eines Gegenstandes nicht verlässlich schätzbar ist, wird dazu wohl eine entsprechende Erläuterung im Anhang zur Jahresrechnung notwendig sein.

Bei Förderstiftungen mit grossen Wertschriftenbeständen und regelmässigen Ausschüttungen kann sich die Frage nach der Bildung von **Schwankungsreserven** stellen. Entstehen aufgrund der Bewertung von Wertschriften zu Börsenkursen Wertsteigerungen, können Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Dabei darf der Anschaffungswert oder der allenfalls tiefere Kurswert nicht unterschritten werden. Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

L

«Milchbüchlein-Rechnung» für Kleinststiftungen

Bei der sogenannten «Milchbüchlein-Rechnung» können sich Kleinststiftungen anstelle einer doppelten Buchhaltung auf eine reine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Nachweis der Vermögenslage** beschränken. Dies soll die Buchführung vereinfachen, stellt eine Erleichterung dar und ist freiwillig. Es steht den kleinen Stiftungen somit frei, eine ordentliche Buchführung und Rechnungslegung vorzunehmen.

Auch bei der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Geschäftsbücher und die Belege auch von Stiftungen – selbst wenn sie lediglich zur eingeschränkten Buchführung verpflichtet sind – mindestens während **zehn Jahren aufbewahrt** werden müssen.

Ein Teil der Lehre kritisiert die «Milchbüchlein-Rechnung», weil damit die Anforderungen verschiedener Anspruchsgruppen nicht erfüllt werden, insbesondere weil eine Anpassung an die doppelte Buchhaltung in der Regel mit minimalem Zusatzaufwand möglich ist bzw. geeignete Softwarelösungen dafür zur Verfügung stehen. **Praktische Schwierigkeiten** dürften allerdings die Ausnahme bleiben, weil zumindest kirchliche, öffentliche und gemeinnützige Stiftungen subjektive Steuerbefreiung beanspruchen können und der Kreis der Interessierten somit äusserst klein ist.

M

Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Stiftungen

Die Rechnungslegungsvorschriften, wie sie sich aus Gesetz, Regelwerken und den Grundsätzen einer ordnungsmässigen Rechnungslegung ergeben, sind auf das **Aktienrecht** ausgerichtet. Dieser starke Bezug zum Aktienrecht ergibt sich aus dem Umstand, dass die Aktiengesellschaft lange die Standardrechtsform für kaufmännische Tätigkeiten war und auch heute noch weitgehend ist.

Aus diesem Grund orientiert sich auch die Rechnungslegung für Stiftungen primär an den **Vorschriften des Aktienrechts**. Sowohl unter dem alten wie dem neuen Recht verkörpern die aktienrechtlichen Vorschriften in vielerlei Hinsicht die anerkannten kaufmännischen Grundsätze sowie die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und sind somit auch auf buchführungspflichtige Stiftungen anwendbar. Um deutlich zu machen, dass diese aktienrechtlichen Vorschriften nicht nur für Aktiengesellschaften gelten, sondern als einheitlich anwendbare Grundsätze auch auf andere kaufmännische Unternehmen anwendbar sind, verschob das neue Recht alle rechnungslegungsrechtlichen Vorschriften in den 32. Titel des OR. Materiell hat diese Massnahme für kleine und mittelgrosse Stiftungen aber nicht viel verändert (Seite: 28 K).

N

Rechnungslegung für grosse Stiftungen

Auf Stiftungen, welche die Kriterien für eine ordentliche Revision erfüllen, kommen künftig zusätzliche Anforderungen zu. So müssen **zusätzliche Angaben im Anhang** der Jahresrechnung gemacht, eine **Geldflussrechnung** erstellt und ein **Lagebericht** verfasst werden.

N1

Erweiterter Anhang zur Jahresrechnung Bei den zusätzlichen Angaben im Anhang der Jahresrechnung bestehen **keine stiftungsspezifischen Besonderheiten**. Konkret geht es vielmehr um Angaben zur Fälligkeitsstruktur der langfristigen Verbindlichkeiten und zum Honorar der Revisionsstelle.

N2

Geldflussrechnung In der Praxis ist es äusserst umstritten, ob die Erstellung einer Geldflussrechnung für gemeinnützige Stiftungen Sinn macht. Die Geldflussrechnung zeigt u.a. auf, ob eine Organisation in der Lage ist, ihre Investitionen zu finanzieren, Finanzschulden zu tilgen und Gewinne auszuschütten. Dies sind gewinnorientierte Betrachtungen, die dem Wesen einer Stiftung fremd sind.

Die Liquidität gemeinnütziger Stiftungen lässt sich in der Regel statisch durch einen Vergleich der flüssigen Mittel mit den kurzfristigen Schulden und der potenziellen Ertragskraft beurteilen. Bei Stiftungen, die unregelmässig Spenden erhalten, sollte die Geldflussrechnung zusätzlich kommentiert werden, damit sie an Aussagekraft gewinnt. Wirklich sinnvoll ist die Erstellung einer Geldflussrechnung lediglich für Stiftungen in Krisensituationen, die eine **Beurteilung der Fortführungsfähigkeit** wegen drohender Illiquidität notwendig machen. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen grossen Stiftungen jedoch keinen Handlungsspielraum, so dass sie nicht auf die Ausarbeitung einer Geldflussrechnung verzichten können.

N3

Lagebericht Grosse Stiftungen haben neben Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang einen Lagebericht zu verfassen. Dieser stellt den **Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Stiftung** am Ende des Geschäftsjahres unter Aspekten dar, die in der Jahresrechnung nicht adäquat zum Ausdruck kommen. Im Wesentlichen geht es darum, den Geschäftsverlauf, die aktuelle Lage sowie die Zukunftsaussichten in einem Gesamtkontext zu erläutern.

Die Bestimmungen von Art. 961c OR besagen, dass die kleinen und mittleren Stiftungen keinen Lagebericht erstellen müssen. Ihnen obliegt es jedoch, einen **Rechenschafts- oder Tätigkeitsbericht** zu verfassen, der auf dem Stiftungsaufsichtsrecht basiert. Demgegenüber sind grosse Stiftungen verpflichtet, neben dem Lagebericht in der Regel einen Leistungsbericht nach Swiss GAAP FER 21 zu erstellen.

Offen ist, ob die grossen Stiftungen von der Erstellung eines Tätigkeitsberichts absehen können, wenn die erforderlichen Angaben bereits im **Leistungsbericht** nach Swiss GAAP FER 21 enthalten sind. In Anlehnung an Art. 83a ZGB, wonach die Bestimmungen von Art. 957 ff. OR für Stiftungen lediglich sinngemäss anwendbar sind, ist ein **kombinierter Leistungs- und Lagebericht** in der Praxis durchaus vorstellbar.

O

Abschluss nach einem anerkannten Standard

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen. Für gemeinnützige Stiftungen findet zum grossen Teil **Swiss GAAP FER 21** Anwendung.

«DER PREIS
DER GRÖSSE HEISST
VERANTWORTUNG.»

Winston Churchill

Swiss GAAP FER 21 wurde speziell für **spendenfinanzierte Nonprofit-Organisationen** entwickelt und hat sich in der Praxis bewährt. Die Stiftung Zewo verlangt von den von ihr zertifizierten Stiftungen die Anwendung dieses Standards. Dieser ist ein integrierender Bestandteil des Swiss NPO-Code (der Spenden sammelnden Hilfswerke), und auch der Swiss Foundation Code (von Swiss Foundations, den gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz) orientiert sich an diesem Rechnungslegungsstandard.

Eine Frage, welche die Anwender immer wieder beschäftigt, ist die Bestimmung von Art. 962 OR, die verlangt, dass **zusätzlich zum handelsrechtlichen Abschluss** ein Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung zu erstellen ist (Dual Standard Abschluss). Dagegen vertreten die kürzlich verabschiedeten Anpassungen und Ergänzungen des Swiss GAAP FER 21 den Standpunkt, dass es zulässig und möglich ist, nur einen Abschluss zu erstellen, der sowohl den OR-Bestimmungen wie auch den Swiss GAAP FER 21 Erfordernissen gerecht wird.

Der revidierte Standard schafft die Möglichkeit, zweckgebundene Fonds als Fremdkapital auszuweisen, und ermöglicht damit eine Vereinbarkeit zwischen den obligationenrechtlichen Bestimmungen sowie denjenigen von Swiss GAAP FER 21. Diese Option kann für eine Stiftung zu Effizienz- und Kosteneinsparungen führen. Der überarbeitete Swiss GAAP FER 21 trat per 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 83a ZGB besagt, dass das neue Rechnungslegungsrecht für Stiftungen sinngemäss anzuwenden ist. Da ebendiese Stiftungen in der Regel steuerbefreit sind und keine Gewinne an Mitglieder ausschütten, erscheint es – soweit alle handelsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind – legitim, in der Praxis **einen kombinierten Abschluss** zuzulassen.

P

Bezeichnung einer Revisionsstelle

P1

Keine Revisionsstelle Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 24. August 2005 über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) die Voraussetzungen zur Befreiung von der generellen Prüfpflicht festgelegt. Demnach kann die Stiftungsaufsicht eine Stiftung **auf Gesuch des obersten Stif- tungsorgans** (des Stiftungsrats) von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a)

Die Bilanzsumme der Stiftung ist in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000;

b)

die Stiftung ruft nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auf;

c)

die Revision ist für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nicht notwendig.

Die weiteren Ausführungen zur Revisionspflicht bestimmen sich nach den Vorschriften über die Revision bei Aktiengesellschaften.

P2

Eingeschränkte Revision Kleine und mittelgrosse Stiftungen können sich sogenannten **eingeschränkt prüfen** lassen, sofern die Stiftungsurkunde keine ordentliche Prüfung vorsieht und die Aufsichtsbehörde keine ordentliche Prüfung verlangt. Eine solche Prüfung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision umfasst Befragungen, analytische Prüfungshandlungen sowie angemessene Detailprüfungen, wobei diese im Ermessen des Prüfers liegen. Die Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

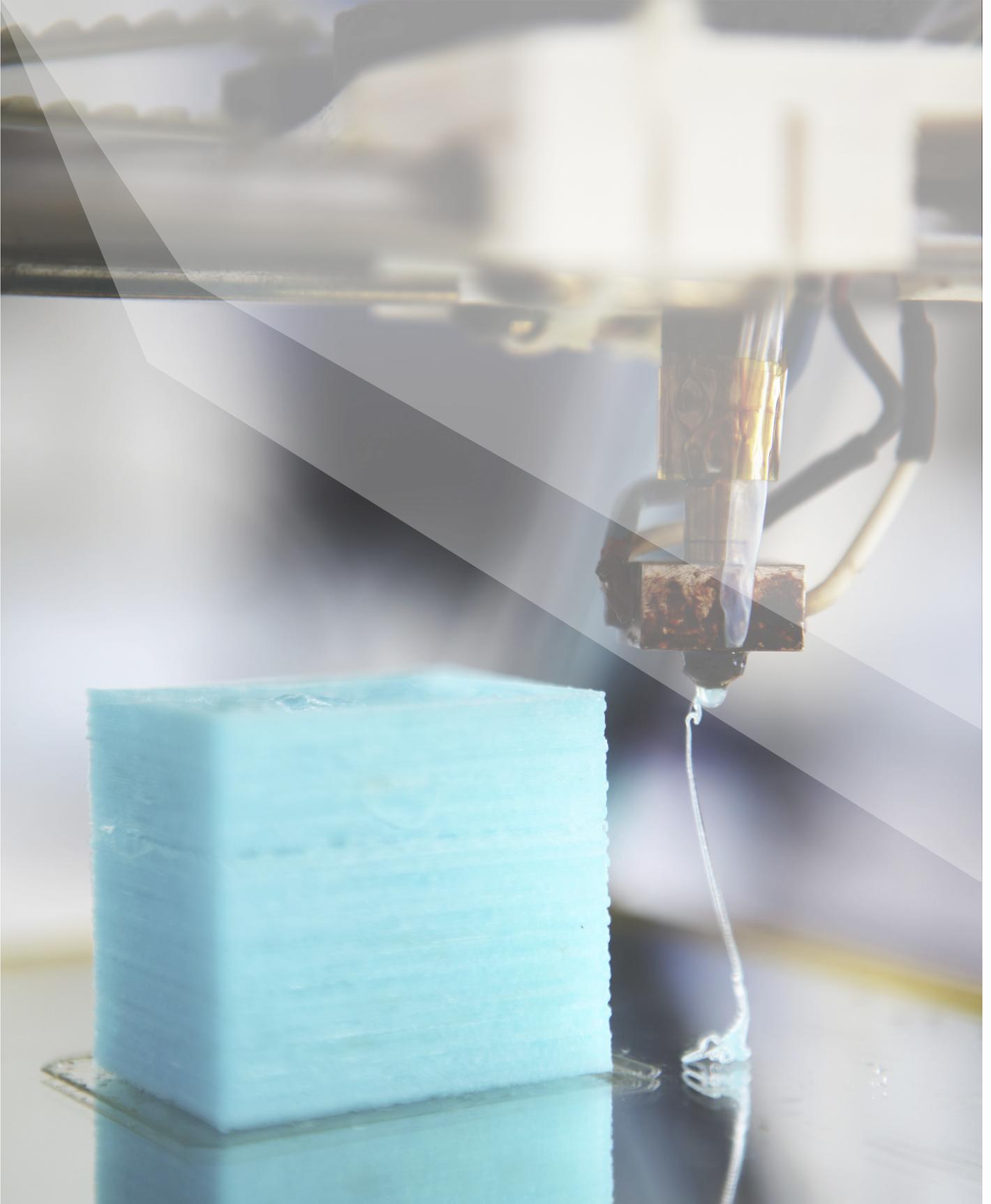
Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen **zusammenfassenden Bericht** an den Stiftungsrat. Dieser Bericht enthält eine sogenannte «Negativ-Bestätigung», in der die Revisionsstelle darlegt, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde entspricht. Als Revisionsstelle kann eine Revisionsgesellschaft bestimmt werden, die bei der Revisionsaufsichtsbehörde als «zugelassene Revisorin» registriert ist.

P3

Ordentliche Revision Sofern die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht gegeben sind, respektive die Stiftungsurkunde oder die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird, ist zwingend eine ordentliche Revision durchführen zu lassen. Dazu ist eine Revisionsstelle zu bestimmen, die über die Akkreditierung der Revisionsaufsichtsbehörde als **«zugelassene Revisionsexpertin»** verfügt. Die Revisionsstelle hat in diesem Fall zu prüfen, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entspricht. Des Weiteren muss sie prüfen, ob ein internes Kontrollsystem existiert.

Neben dem schriftlichen zusammenfassenden Bericht muss die Revisionsstelle dem Stiftungsrat zusätzlich einen **umfassenden Bericht** – ebenfalls in schriftlicher Form – unterbreiten. Der zusammenfassende Bericht enthält bei der ordentlichen Revision in der Regel eine positive Bestätigung, respektive in Ausnahmefällen eine positive Bestätigung mit modifiziertem Prüfungsurteil. Die Geschäftsführung ist auch bei dieser Art der Prüfung nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

*«Du siehst Dinge und fragst Warum?,
doch ich träume von Dingen und sage Warum nicht?»* Walt Whitman



Anhang 1

Muster-Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen «... Stiftung» wird auf unbestimmte Dauer eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in ... errichtet.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Namen ändern und den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2

Zweck Die Stiftung verfolgt den Zweck... (z.B. der Unterstützung von Menschen im Bereich der Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, welche in bescheidenen Verhältnissen leben).

Die Stiftung ist im Rahmen der Zweckbestimmung in ... (z.B. in der ganzen Schweiz/im Ausland/in bestimmten Ländern oder Kontinenten) tätig.

Um diesen Zweck zu erreichen, kann die Stiftung insbesondere: ... (z.B. Bildungsinstitutionen errichten, betreiben und unterstützen; Ausbildungsprojekte unterstützen; Stipendien gewähren).

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3

Vermögen Die Stifterin/der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin/ den Stifter (evtl.: oder andere Personen aus dem In- und Ausland) sind jederzeit möglich. (Evtl.: Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.)

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5

Stiftungsrat

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens ... (z.B. drei/fünf) natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen. (Evtl.: Ein Mitglied des Stiftungsrats stammt immer aus der Familie des Stifters.)

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern ... (evtl.: ...werden vom Stifter ernannt).

Art. 6

Konstituierung und Ergänzung Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7

Amtsdauer Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt ... Jahre (z.B. zwei/vier Jahre). Eine Wiederwahl ist möglich. (Evtl.: Mitglieder der Familie des Stifters können auf Lebzeiten als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt werden.)

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8

Kompetenzen Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und allfälligen Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat fällt alle wichtigen Entscheidungen und beaufsichtigt die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- › Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- › Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle;
- › Abnahme der Jahresrechnung und der Budgets;
- › Genehmigung der Anlagerichtlinien;
- › Wahl der Anlageberater, Portfoliomanager und anderer professioneller Berater;
- › Genehmigung von Zuwendungen;
- › ...;

(Evtl.: Die Stiftung ist nach dem Grundsatz der «best practice» zu führen, und der Stiftungsrat hat Grundsätze und Verfahren zu bestimmen, um eine qualitativ hochstehende und integre Führung der Stiftung zu gewährleisten.)

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11).

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. (Evtl.: In diesem Falle erlässt der Stiftungsrat Reglemente, in welchen die Einzelheiten der Organisation und Geschäftsführung geregelt sind.)

(Evtl.: Um Entscheidungen auf der Grundlage von breiterem Wissen fällen zu können, kann der Stiftungsrat für einzelne Fragestellungen oder mit ständigem Auftrag einen wissenschaftlichen Beirat ernennen, der aus Fachexperten besteht.)

Art. 9

Beschlussfassung Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte anwesend ist. Mitglieder gelten auch als anwesend, wenn sie durch technische Mittel (Telefon, Videokonferenz usw.) verbunden sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident (Stichentscheid).

Der Präsident lädt die Mitglieder des Stiftungsrats zu Sitzungen ein. Wenn er verhindert ist, obliegt dies dem Vize-Präsidenten.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. (Evtl.: Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder/können mit einer Mehrheit der Stimmen gefasst werden.)

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrats hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10

Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11

Reglemente Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Diese Reglemente können im Rahmen der Zweckbestimmung jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden und sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Art. 12

Revisionsstelle Der Stiftungsrat wählt jährlich eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglement/e der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 13

Rechnungslegung Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen und hat den Grundsätzen einer korrekten Buchführung zu genügen. Der Stiftungsrat kann das Jahresende verschieben.

III.**Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung****Art. 14**

Änderung der Stiftungsurkunde Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss (evtl.: mit Zweidrittelmehrheit) Änderungen der Stiftungsurkunde oder die Liquidation der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 15

Aufhebung Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV.**Handelsregister****Art. 16**

Handelsregistereintrag Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons ... eingetragen.

Anhang 2

Abzugsfähigkeit von Spenden (Direkte Bundessteuer und kantonale Steuern)

Natürliche Personen

Bund

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 33a DBG)

Aargau (AG)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (§ 40a StG AG)

Appenzell Innerrhoden (AI)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (Nettoeinkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 35 lit. j StG AI)

Appenzell Ausserrhoden (AR)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 10% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 36 Abs. 1 lit. b StG AR)

Basel-Landschaft (BL)

Alle Beträge sind abzugsfähig (keine Mindest- und Maximalsummenbegrenzung, § 29 Abs. 1 lit. l StG BL)

Basel-Stadt (BS)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen über 20% als abziehbar erklären (§ 33 Abs. 1 lit. b StG BS)

Juristische Personen

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (§ 69 lit. c StG AG)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns. (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG AI)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 3% des Reingewinns (Art. 70 Abs. 1 lit. c StG AR)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) ohne Begrenzung des Reingewinns. (§ 54 Abs. 1 lit. c StG BL)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns. Der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen über 20% als abziehbar erklären. (§ 70 Abs. 1 lit. c StG BS)

Bern (BE)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Auswendungen) nicht übersteigen (Art. 38a lit. a StG BE)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns. (Art. 90 lit. c StG BE)

Freiburg (FR)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Auswendungen) nicht übersteigen. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig (Art. 34a DStG FR)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig (Art. 101 Abs. 1 lit. c DStG FR)

Genf (GE)

Zuwendungen, die im Steuerjahr 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Auswendungen) nicht übersteigen (Art. 37 LIPP GE)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 13 lit. c LIPM GE)

Glarus (GL)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 StG GL)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns. (Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 StG GL)

Graubünden (GR)

Zuwendungen, die 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 36 lit. i StG GR)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (Art. 81 Abs. 1 lit. g StG GR)

Jura (JU)

Zuwendungen, die 10% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 32 lit. d LI JU)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 10% des steuerbaren Reingewinns (Art. 71 lit. c LI JU)

Luzern (LU)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, kann der Regierungsrat einen höheren Abzug bewilligen (§ 40 Abs. 1 lit. i StG LU)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, kann der Regierungsrat einen höheren Abzug bewilligen (§ 73 Abs. 1 lit. c StG LU)

Neuenburg (NE)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 5% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 36 lit. i LCdir NE)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 10% des steuerbaren Reingewinns (Art. 85 lit. c LCdir NE)

Nidwalden (NW)

Zuwendungen, die insgesamt 20% des Reineinkommens (steuerbare Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2 StG NW)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 StG NW)

Obwalden (OW)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 35a StG OW)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 79 Abs. 1 lit. c StG OW)

St. Gallen (SG)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 übersteigen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 46 Abs. 1 lit. 1 StG SG)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG SG)

Schaffhausen (SH)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 35 Abs. 1 lit 1 StG SH)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 66 lit. c StG SH)

Solothurn (SO)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (§ 41 Abs. 1 lit 1 StG SO)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (§ 92 Abs.1 lit. d StG SO)

Schwyz (SZ)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (§ 33 Abs. 3 lit. c StG SZ)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 65 Abs.1 lit. c StG SZ)

Thurgau (TG)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 200 übersteigen und CHF 8'000 oder 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (§ 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG TG)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (§ 77 Abs. 1 Ziff. 4 StG TG)

Tessin (TI)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 32c LT TI)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des Reingewinns (Art. 68 lit. c^{bis} LT TI)

Uri (UR)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 38 Abs. 3 lit. a StG UR)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns. (Art. 78 Abs. 1 lit. c StG UR)

Waadt (VD)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 37 lit. i LI VD)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (Art. 95 Abs. 1 lit. c LI VD)

Wallis (VS)

Zuwendungen, die insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (Art. 29 Abs. 1 lit. i StG VS)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 10% des steuerbaren Reingewinns (Art. 82 Abs. 1 lit. b StG VS)

Zug (ZG)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (§ 31 Abs. 1 lit. b StG ZG)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (§ 60 Abs. 1 lit. c StG ZG)

Zürich (ZH)

Zuwendungen, die im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des steuerbaren Reineinkommens (Einkünfte ./ abziehbare Aufwendungen) nicht übersteigen (§ 32 lit. b StG ZH)

Zuwendungen (Geld und übrige Vermögenswerte) bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (§ 65 lit. c StG ZH)

Anhang 3

Jahresrechnung

Beispiel-Stiftung
Jahresrechnung
für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr

Beispiel-Stiftung		2016	2015
Bilanz per 31. Dezember			
	Anhang	CHF	CHF
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	3.1	3'050'000.00	9'200'000.00
Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	3.2	7'830'000.00	4'830'000.00
Übrige kurzfristige Forderungen	3.3	20'000.00	10'000.00
Nicht fakturierte Dienstleistungen		9'000.00	7'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.4	140'000.00	60'000.00
Total Umlaufvermögen		11'049'000.00	14'107'000.00
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	3.5	1'000'000.00	1'000'000.00
Beteiligungen	5	564'000.00	564'000.00
Sachanlagen	3.6	3'519'000.00	586'400.00
Total Anlagevermögen		5'083'000.00	2'150'400.00
TOTAL AKTIVEN		16'132'000.00	16'257'400.00

Beispiel-Stiftung			
Bilanz per 31. Dezember			
	Anhang	2016	2015
		CHF	CHF
PASSIVEN			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Leistungen		49'000.00	17'000.00
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	3.7	500'000.00	500'000.00
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.8	70'000.00	210'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen		90'000.00	50'000.00
Kurzfristige Rückstellungen		10'000.00	0.00
Total kurzfristiges Fremdkapital		719'000.00	777'000.00
Langfristige Verbindlichkeiten			
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	3.9	2'000'000.00	2'000'000.00
Übrige langfristige Verbindlichkeiten		2'000'000.00	3'000'000.00
Langfristige Rückstellungen		1'000'000.00	1'000'000.00
Total langfristiges Fremdkapital		5'000'000.00	6'000'000.00
Zweckgebundenes Fondskapital Seite 44/46			
Integration von ...		5'000'000.00	4'000'000.00
Projekt gegen Gewalt von ...		1'000'000.00	1'000'000.00
Unterstützungsfonds ... (Legat Donator)		1'000'000.00	2'000'000.00
Total zweckgebundenes Fondskapital		7'000'000.00	7'000'000.00
Organisationskapital Seite 44/46			
Stiftungskapital		30'000.00	30'000.00
Gebundenes Kapital		3'000'000.00	2'400'000.00
Freies Kapital		383'000.00	50'400.00
Total Organisationskapital		3'413'000.00	2'480'400.00
TOTAL PASSIVEN		16'132'000.00	16'257'400.00

Beispiel-Stiftung			
Betriebsrechnung für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember		2016	2015
	Anhang	CHF	CHF
Erhaltene Zuwendungen		800'000.00	0.00
Beiträge der öffentlichen Hand		50'000.00	50'000.00
Erlöse aus Leistungen		7'600.00	61'500.00
Betriebsertrag		857'600.00	111'500.00
Entrichtete Beiträge und Zuwendungen		-20'000.00	-20'000.00
Aufwand Leistungserbringung		-2'600.00	-25'500.00
Direkter Aufwand		-22'600.00	-45'500.00
Bruttoergebnis		835'000.00	66'000.00
Personalaufwand		-450'000.00	-445'000.00
Übriger betrieblicher Aufwand	3.10	-100'000.00	-80'000.00
Abschreibungen und Wertberichtigungen Anlagevermögen		-355'000.00	-117'500.00
Betriebsaufwand		-905'000.00	-642'500.00
Betriebsergebnis 1		-70'000.00	-576'500.00
Finanzertrag	3.11	1'036'100.00	261'500.00
Finanzaufwand	3.12	-31'000.00	-31'000.00
Finanzergebnis		1'005'100.00	230'500.00
Betriebsergebnis 2		935'100.00	-346'000.00
Ausserordentlicher, einmaliger, periodenfremder Ertrag		0.00	3'500.00
Ausserordentlicher, einmaliger, periodenfremder Aufwand		-2'500.00	0.00
Ausserordentlicher, einmaliger, periodenfremder Erfolg	9	-2'500.00	3'500.00
Ergebnis vor Veränderung Fondskapital		932'600.00	-342'500.00
Veränderung des Fondskapitals		0.00	450'000.00
Jahresgewinn (vor Zuweisung an Organisationskapital)		932'600.00	107'500.00
<i>Zuweisung / Verwendung</i>			
- Projektfinanzierung ...		-590'000.00	-50'000.00
- 50 Jahre Jubiläum		-10'000.00	-10'000.00
- Freies Kapital		-332'600.00	-47'500.00
		0.00	0.00

Beispiel-Stiftung**Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2016**

	CHF	Anfangs- bestand	Zuweisung	Interne Transfers	Verwen- dung	Zuweisung Finanzer- gebnis	Total Verände- rung	End- bestand
Fondskapital								
<i>zweckgebundene Fonds</i>								
Integration von ...		4'000'000.00	1'000'000.00				1'000'000.00	5'000'000.00
Projekt gegen Gewalt von ...		1'000'000.00		200'000.00	-200'000.00		0.00	1'000'000.00
Unterstützungsfonds ... (Legat Donator)		2'000'000.00		-200'000.00	-1'000'000.00	200'000.00	-1'000'000.00	1'000'000.00
Total Fondskapital		7'000'000.00	1'000'000.00	0.00	-1'200'000.00	200'000.00	0.00	7'000'000.00
Organisationskapital								
Stiftungskapital		30'000.00					0.00	30'000.00
<i>gebundenes Kapital</i>								
Wertschwankungsreserve		20'000.00					0.00	20'000.00
Projektfinanzierung ...		2'370'000.00	590'000.00				590'000.00	2'960'000.00
50 Jahre Jubiläum		10'000.00	10'000.00				10'000.00	20'000.00
<i>Freies Kapital</i>		50'400.00	332'600.00				332'600.00	383'000.00
Total Organisationskapital		2'480'400.00	932'600.00	0.00	0.00	0.00	932'600.00	3'413'000.00
Total Kapital		9'480'400.00					932'600.00	10'413'000.00

Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2015

	CHF	Anfangs- bestand	Zuweisung	Interne Transfers	Verwen- dung	Zuweisung Finanzer- gebnis	Total Verände- rung	End- bestand
Fondskapital								
<i>zweckgebundene Fonds</i>								
Integration von ...		3'550'000.00	450'000.00				450'000.00	4'000'000.00
Projekt gegen Gewalt von ...		1'000'000.00					0.00	1'000'000.00
Unterstützungsfonds ... (Legat Donator)		2'000'000.00					0.00	2'000'000.00
Total Fondskapital		6'550'000.00	450'000.00	0.00	0.00	0.00	450'000.00	7'000'000.00
Organisationskapital								
Stiftungskapital		30'000.00					0.00	30'000.00
<i>gebundenes Kapital</i>								
Wertschwankungsreserve		20'000.00					0.00	20'000.00
Projektfinanzierung ...		2'320'000.00	50'000.00				50'000.00	2'370'000.00
50 Jahre Jubiläum		0.00	10'000.00				10'000.00	10'000.00
<i>Freies Kapital</i>		2'900.00	47'500.00				47'500.00	50'400.00
Total Organisationskapital		2'372'900.00	107'500.00	0.00	0.00	0.00	107'500.00	2'480'400.00
Total Kapital		8'922'900.00					557'500.00	9'480'400.00

Beispiel-Stiftung

Anhang zur Jahresrechnung 2016

1 Angaben zur Stiftung

Name	Beispiel-Stiftung
Rechtsform	Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB
Sitz	Musterstadt
Rechtsgrundlage	Stiftungsurkunde vom 19.06.1969
Zweck	Die Stiftung bezweckt die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften
SR-Präsident	Muster, Hans
SR-Mitglieder	Hofer, Fritz Plüss, Simon
Revisionsstelle	Schweizerische Audit Gesellschaft AG
Aufsicht	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau

2 Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Rechnungslegungsgrundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach den Bestimmungen des Schweizerischen Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) erstellt.

Die Rechnungslegung erfordert vom Stiftungsrat Schätzungen und Beurteilungen, welche die Höhe der ausgewiesenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Bilanzierung, aber auch Aufwendungen und Erträge der Berichtsperiode beeinflussen können. Der Stiftungsrat entscheidet dabei jeweils im eigenen Ermessen über die Ausnutzung der bestehenden gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsspielräume. Zum Wohle der Stiftung können dabei im Rahmen des Vorsichtsprinzips Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen über das betriebswirtschaftlich benötigte Ausmass hinaus gebildet werden.

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem historischen Anschaffungskostenwertprinzip erstellt, und der Stiftungsrat ist der Meinung, dass die Stiftung auf absehbare Zeit fortgeführt wird. Bei der Darstellung der Vorjahresangaben wurden dieselben Prinzipien angewendet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassabestände sowie Bankguthaben und ähnliche Positionen mit einer Rückzugsmöglichkeit von weniger als drei Monaten. Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert.

Wertschriften

Kurzfristig gehaltene Wertschriften sind zum Börsenkurs am Bilanzstichtag abzüglich einer Schwankungsreserve [ALTERNATIVE: zum Niederstwertprinzip] bewertet.

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen Forderungen werden zu Nominalwerten, abzüglich betriebswirtschaftlich notwendigen individuellen Einzelwertberichtigungen, ausgewiesen. Auf dem Restbestand werden pauschale Wertberichtigungen [von x%] vorgenommen.

Finanzanlagen und Beteiligungen

Die Finanzanlagen umfassen langfristig gehaltene Wertschriften ohne Börsenkurs resp. ohne beobachtbaren Marktwert sowie langfristige Forderungen und Darlehen. Sie sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfällig notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und allfälliger Wertminderungen. Sachanlagen, mit Ausnahme von Land, werden degressiv [ALTERNATIVE: linear] abgeschrieben. Bei konkreten Anzeichen einer Überbewertung werden die Buchwerte neu beurteilt und gegebenenfalls angepasst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zu Nominalwerten bilanziert.

Zweckgebundene Fonds

Ein zweckgebundener Fonds ist eine von dritter Seite erhaltene Zuwendung, welche mit einem klar bestimmten und die Verwendung einschränkenden Zweck der Stiftung übergeben wurde. Die Stiftungsorgane können nicht unabhängig über einen anderen Einsatz dieser Mittel entscheiden, weshalb diese Fonds zum Nominalwert als Fremdkapital ausgewiesen werden.

Organisationskapital

Das Organisationskapital wird anfänglich durch die Trägerschaft zur Verfügung gestellt und entsteht aus erarbeiteten Mitteln. Es ist zwingend im Sinne des Organisationszwecks zu verwenden. Die erarbeiteten Mittel werden in erarbeitetes freies Kapital (für alle Zwecke der Organisation verwendbar) und in erarbeitetes gebundenes Kapital (von der Organisation selbst für einen klar bestimmten und einschränkenden Zweck verwendbar) designiert.

3 Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung

	2016	2015
	CHF	CHF
3.1 Flüssige Mittel		
Kassabestand	10'000.00	2'000.00
Bankguthaben CHF	251'000.00	201'000.00
Bankguthaben EUR	1'797'000.00	6'303'000.00
Bankguthaben USD	492'000.00	694'000.00
Kurzfristige Geldanlagen	500'000.00	2'000'000.00
Total flüssige Mittel	3'050'000.00	9'200'000.00
3.2 Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs		
Geldmarktfonds	500'000.00	490'000.00
Aktien und ähnliche Anlagen	6'500'000.00	3'600'000.00
Obligationen und ähnliche Anlagen	600'000.00	700'000.00
Fonds	260'000.00	40'000.00
Schwankungsreserve (-)	-30'000.00	0.00
Total kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	7'830'000.00	4'830'000.00

	2016	2015
	CHF	CHF
3.3 Übrige kurzfristige Forderungen		
Übrige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	8'000.00	1'000.00
Übrige Forderungen gegenüber staatlichen Stellen	2'000.00	1'000.00
Übrige kurzfristige Forderungen gegenüber Organen	6'000.00	5'000.00
Sonstige kurzfristige Forderungen	4'000.00	3'000.00
	20'000.00	10'000.00
3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen		
Vorauszahlungen	63'500.00	26'800.00
Abgegrenzte Zinsen auf Wertschriften	60'000.00	25'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	16'500.00	8'200.00
	140'000.00	60'000.00
3.5 Finanzanlagen		
Wertschriften des Anlagevermögens	200'000.00	200'000.00
Darlehen an Dritte	850'000.00	850'000.00
Übrige Finanzanlagen	50'000.00	50'000.00
Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (-)	-100'000.00	-100'000.00
	1'000'000.00	1'000'000.00
3.6 Sachanlagen		
Land	500'000.00	500'000.00
Gebäude	3'000'000.00	0.00
Mobiliar, Einrichtungen und EDV	125'000.00	125'000.00
Fahrzeuge	60'000.00	60'000.00
Übrige Sachanlagen	20'000.00	20'000.00
Kumulierte Abschreibungen (-)	-186'000.00	-118'600.00
	3'519'000.00	586'400.00
3.7 Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		
Bankverbindlichkeiten	250'000.00	250'000.00
Kurzfristig fälliger Teil von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	250'000.00	250'000.00
	500'000.00	500'000.00
3.8 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	35'000.00	176'000.00
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	20'000.00	10'000.00
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungen	5'000.00	16'000.00
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Vorsorgeeinrichtungen	10'000.00	8'000.00
	70'000.00	210'000.00

	2016	2015
	CHF	CHF
3.9 Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		
Bankverbindlichkeiten	140'000.00	150'000.00
Hypothekarverbindlichkeiten	1'550'000.00	1'800'000.00
Darlehen von Dritten	300'000.00	50'000.00
Übrige langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	10'000.00	0.00
	2'000'000.00	2'000'000.00
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (Fortsetzung)		
Fester Vorschuss	[BETRAG]	[BETRAG]
Zinssatz:		2.00%
Rückzahlungsdatum:		31.12.2020
Jährliche Amortisationsverpflichtung	0.00	0.00
Hypothek	[BETRAG]	[BETRAG]
Zinssatz:		3.25%
Rückzahlungsdatum:		31.12.2017
Jährliche Amortisationsverpflichtung	250'000.00	250'000.00
Darlehen	[BETRAG]	[BETRAG]
Zinssatz:		2.75%
Rückzahlungsdatum:		31.12.2018
Jährliche Amortisationsverpflichtung	keine	keine
3.10 Übriger betrieblicher Aufwand		
Büromaterial, Drucksachen, Fotokopien, Fachliteratur	-24'500.00	-26'800.00
Telefon, Internet, Porti	-6'000.00	-5'000.00
Buchführungs- und Beratungsaufwand	-35'000.00	-11'800.00
Stiftungsrat und Revisionsstelle	-25'000.00	-20'000.00
Übriger Verwaltungsaufwand	-9'500.00	-16'400.00
	-100'000.00	-80'000.00
3.11 Finanzertrag		
Zinsertrag auf flüssigen Mitteln	100.00	200.00
Zinsertrag auf Wertschriften	130'000.00	60'000.00
Dividendenertrag auf Wertschriften	180'000.00	150'000.00
Realisierter Gewinn auf Verkauf von Wertschriften	320'000.00	30'000.00
Unrealisierte Kursgewinne auf kotierte Wertschriften	400'000.00	20'000.00
Übriger Finanzertrag	6'000.00	1'300.00
	1'036'100.00	261'500.00

	2016	2015
	CHF	CHF
3.12 Finanzaufwand		
Bankzinsen und Gebühren	-1'600.00	-1'600.00
Zinsaufwand Bankkredite / Hypotheken	-21'500.00	-28'100.00
Zinsaufwand Darlehen	-7'500.00	-1'250.00
Realisierte Verluste auf Verkauf von Wertschriften	0.00	0.00
Unrealisierte Kursverluste auf Wertschriften	0.00	0.00
Übriger Finanzaufwand	-400.00	-50.00
	-31'000.00	-31'000.00
4 Nettoauflösung stiller Reserven		
Nettobetrag der aufgelösten stillen Reserven	0.00	20'000.00
5 Beteiligungen		
[FIRMA, RECHTSFORM, DOMIZIL]		
Aktienkapital:	[BETRAG]	[BETRAG]
Kapitalanteil:	0.00%	0.00%
Stimmanteil:	0.00%	0.00%
Buchwert per 31. Dezember	0.00	0.00
6 Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt		
Verpfändete Aktiven	3'500'000.00	0.00
Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	0.00	0.00
	3'500'000.00	0.00
7 Eventualverbindlichkeiten		
[TEXT]	50'000.00	0.00
8 Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt		
Die Anzahl Vollzeitstellen betrug im Jahresdurchschnitt wie im Vorjahr nicht mehr als 50 Stellen.		
9 Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung		
Erhaltene Versicherungsrückerstattung	0.00	3'500.00
Periodenfremder Verwaltungsaufwand	-2'500.00	0.00
	-2'500.00	3'500.00
10 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag		
Der Stiftungsrat hat die vorliegende Jahresrechnung an seiner Sitzung vom [DATUM] genehmigt.		

Es ereigneten sich keine wesentlichen Sachverhalte zwischen dem Bilanzstichtag und dem Genehmigungsdatum der Jahresrechnung durch den Stiftungsrat, die eine Anpassung der vorliegenden Jahresrechnung oder die eine Offenlegung an dieser Stelle notwendig gemacht hätten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer.	(Schweizerisches) Bundesgericht
BeurG AG	Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30.08.2011 (SAR 295.200)
BS-SG	Kanton Basel-Stadt, Systematische Gesetzessammlung
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
COM	Europäische Kommission (Commission Européenne)
DBG	BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 641.11)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG ZGB BS	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27.04.1911 (BS-SG 211.100)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FE	Europäische Stiftung (Fondation Européenne)
IPRG	BG vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291).
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
MWST	Mehrwertsteuer
nRLR	neues Rechnungslegungsrecht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 210)
resp.	respektive
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SchKG	BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SchIT ZGB	Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
SJ	La Semaine Judiciaire
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts Erster Instanz
SR	Systematische Sammlung der Bundesgesetze (Systematische Rechtssammlung)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	BG vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
Swiss GAAP FER 21	Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen
Swiss NPO-Code	Corporate Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz
u.a.	unter anderem
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr, dass diese die Situation im Zeitpunkt der Herausgabe oder einer künftigen Einsichtnahme vollständig und korrekt widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage dienen.

Hauptsitz

Kendris AG
Wengistrasse 1
8004 Zürich
T +41 58 450 50 00
F +41 58 450 59 23
www.kendris.com

Standorte

Kendris AG
Mühlemattstrasse 56
5001 Aarau
T +41 58 450 58 00
F +41 58 450 58 52

Kendris AG
Steinengraben 5
4002 Basel
T +41 58 450 52 00
F +41 58 450 52 70

Kendris SA
Avenue Louis Casai 86A
1216 Cointrin (Genf)
T +41 58 450 57 00
F +41 58 450 57 50

Kendris SA
Avenue de Rumine 37
1005 Lausanne
T +41 58 450 53 00
F +41 58 450 53 01

© 2016 by KENDRIS